

*Kurzfassung der Beiträge
zum Jahresbericht 2002
des Sächsischen Rechnungshofs*

Beitrag Nr. 1:	Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2000
Beitrag Nr. 2:	Haushaltswirtschaft des Freistaates
Beitrag Nr. 3:	Staatsschulden und Eventualverbindlichkeiten
Beitrag Nr. 4:	Sondervermögen Grundstock

Der Sächsische Rechnungshof würdigt das Haushaltsgeschehen im Jahr 2000 mit Hilfe der bei der Prüfung staatlicher Haushaltswirtschaft üblichen Eckwerte. Der Staatsregierung ist danach eine solide, auf Rückführung der Kreditaufnahme und hohe Investitionsquoten bedachte Finanzpolitik zu bescheinigen.

Trotz sinkenden Steueraufkommens im Freistaat hat Sachsen dank des Solidarpaktes weiterhin eine auseichende Finanzausstattung. Sachsen war 2000 Spitzenreiter bei den Pro-Kopf-Investitionen im Ländervergleich. Der Sächsische Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass dieses sehr hohe Investitionsniveau für den Aufbau Ost nur über einen deutlichen, längst überfälligen Personalabbau zu halten ist. Dies gilt auch oder gar erst recht unter Berücksichtigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe und damit notwendiger Verschiebungen von Prioritäten.

Im Haushaltsjahr 2000 wurde die Neuverschuldung weiter zurückgefahren. Damit hat Sachsen nach Bayern die geringste Pro-Kopf-Verschuldung und ist damit bei der Haushaltskonsolidierung ein gutes Stück vorangekommen.

Das Sondervermögen Grundstock wies im Jahr 2000 einen hohen Bestand an liquiden Mitteln aus. Die Planung zeigt allerdings, dass es künftig zu Engpässen kommen kann.

Die Investitionsquote zeigt den Anteil der investiven Ausgaben (Baumaßnahmen, Eigeninvestitionen und Investitionsförderung) am Staatshaushalt und spiegelt die Anstrengungen der Landespolitik zur Forcierung des infrastrukturellen Aufbaus wider. Im Hj. 2000 ergibt sich für Sachsen eine Investitionsquote, die um 6 % höher ist als der Durchschnitt der neuen Länder.

Finanzausstattung des Freistaates

Das Steuergesamtaufkommen des Freistaates Sachsen sinkt und musste bei der aktuellen Finanzplanung noch einmal nach unten korrigiert werden. Im Rahmen der Bund-Länder-Verteilungsmechanismen fangen höhere Anteile des Freistaates aus der Umsatzsteuerverteilung das sinkende Steueraufkommen auf. Dies veranschaulicht die Bedeutung der Einbindung des Freistaates Sachsen in das System des Bund-Länder-Finanzausgleichs.

Zu diesem System gehört auch der Solidarpakt. Das befürchtete Wegbrechen der Solidarpaktmittel ab 2005 bleibt dank des Solidarpaktfortführungsgesetzes vorerst aus. Ab 2006 wird allerdings eine schrittweise Rückführung der Finanzhilfen erfolgen, ab 2020 werden keine weiteren Finanzhilfen für den Aufbau Ost mehr zur Verfügung gestellt. Das heißt für die neuen Bundesländer im Klartext, dass bis dahin die „Aufholjagd“ abgeschlossen sein muss. Nach Auffassung des Sächsischen Rechnungshofs kann sich der Nachholbedarf nur dann gegen Null bewegen, wenn diese Finanzhilfen weitgehend für Investitionen verwendet werden. Bei den Pro-Kopf-Investitionen steht der Freistaat weit vorn im Vergleich zu den anderen neuen Bundesländern. 2000 wurde das Investitionsvolumen um weitere 4,1 % gesteigert und das, obwohl die Neuverschuldung um 11,8 % geringer gegenüber dem Vorjahr ausfiel.

Neuverschuldung

Der Sächsische Rechnungshof bescheinigt der Staatsregierung die Einhaltung eines strikten Sparkurses. Die Neuverschuldung ist seit 1993 rückläufig. Der Freistaat plant auch weiterhin die konsequente Rückführung der Neuverschuldung von 220 Mio. € im Jahr 2000 auf 51 Mio. € im Jahr 2005. Damit wird Sachsen seiner Mitverantwortung für die Umsetzung der EU-rechtlichen Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung gerecht.

Schuldenstand

Der Anstieg der Schulden verlangsamt sich aufgrund der immer geringer werdenden Kreditaufnahme. Am Jahresende 2000 entfielen auf jeden Einwohner Sachsens 4.433 DM, das sind 2.267 € Schulden. Damit stieg die Pro-Kopf-Verschuldung um 140 DM gegenüber dem Vorjahr. Sachsen hat damit im Vergleich der neuen Länder die mit Abstand geringste Pro-Kopf-Verschuldung. Im gesamtdeutschen Vergleich ist nur Bayerns Schuldenstand pro Einwohner noch niedriger.

Zinsausgaben

Trotz der Rückführung der Neuverschuldung sind die Zinszahlungsverpflichtungen des Freistaates tendenziell steigend. Dies ist der hohen Kreditaufnahme in den Anfangsjahren geschuldet. Diese Zinszahlungen belasten kommende Haushalte und werden den finanziellen Spielraum der Staatsregierung künftig weiter einengen.

Ausblick

Der Sächsische Rechnungshof macht in seinem Bericht deutlich, dass das hohe Investitionsniveau nur gehalten werden kann, wenn die konsumtiven Ausgaben entgegen den bisherigen Prognosen nicht weiter steigen. An den steigenden konsumtiven Ausgaben sind hauptsächlich die steigenden Personalausgaben schuld. So wird die Personalausgabenquote von 25,2 % im Jahr 2000 auf 28,9 % im Jahr 2005 steigen, wenn nicht ein deutlicher Personalabbau erfolgt. Der Anstieg der konsumtiven Ausgaben vollzieht sich aber stets zu Lasten der investiven Ausgaben. Wenn der Freistaat einen möglichst großen finanziellen Spielraum im investiven Bereich für den weiteren Aufbau des Landes behalten will, führt kein Weg an einer konsequenten Umsetzung der Personalabbaukonzeption und damit einem stärkeren Personalabbau vorbei.

Verwaltungsmodernisierung

Die Einführung und Erprobung betriebswirtschaftlicher Methoden wie die Kosten- und Leistungsrechnung im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung haben bisher in der ganzen Bundesrepublik noch kaum nachweisbare Erfolge gebracht. Insbesondere blieb die Verwaltung den Nachweis von spürbaren Effizienzsteigerungen noch schuldig.

Nach Auffassung des Sächsischen Rechnungshofs ist der Übergang von der herkömmlichen Mittelabflusssteuerung zur leistungsbezogenen Haushaltswirtschaft dennoch weiter zu erproben, allerdings sind nicht alle Bereiche der Landesverwaltung dafür gleichermaßen geeignet. Der Sächsische Rechnungshof empfiehlt dringend, Pilotvorhaben für das Sammeln von Erfahrungen in typischen Bereichen durchzuführen und dabei die Voraussetzungen für Evaluierungen zu schaffen, die bislang versäumt wurden (z. B. „Eröffnungsbilanz“ bzw. Bestandsaufnahme usw. vor Einführung neuer Steuerungsmodelle).

Sondervermögen Grundstock

Der Sächsische Rechnungshof hat sich diesmal besonders ausführlich mit der Grundstockrechnung des Jahres 2000 sowie der Verwaltung des Sondervermögens Grundstock durch das zuständige Finanzministerium beschäftigt.

Das Sondervermögen wird vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt als Nebenhaushalt geführt. Es besteht aus einer einfachen Geldrechnung, in der Zu- und Abfluss von Geld für An- bzw. Verkauf von Staatsvermögen festgehalten wird. Die Erlöse aus der Veräußerung z. B. von Liegenschaften oder Unternehmensbeteiligungen werden solange ausgewiesen, bis damit vergleichbares Vermögen angeschafft wird.

Der Bestand des Sondervermögens ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Über 40 % des Bestandes zum 31.12.2000 wurden für den Zuerwerb von Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen auf die „hohe Kante“ gelegt. Die Planung des Sondervermögens für die Zukunft zeigt, dass es trotz des gegenwärtig hohen Bestandes an liquiden Mitteln (rd. 270 Mio. € zum 31.12.2001) längerfristig zu Engpässen kommen kann. Diese können sich insbesondere bei der Ausübung von Kaufoptionen aus so genannten Sächsischen Investorenmodellen (z. B. Behördenzentrum Paunsdorf) ergeben.

Die Rechnungsprüfer geben verschiedene Hinweise, wie die momentane Arbeitsweise mit dem Sondervermögen verbessert werden kann. So werden beispielsweise dringend Regelungen angemahnt, um eine einheitliche Handhabung des Sondervermögens durch alle damit befassten Stellen abzusichern.

Gleichzeitig warnt der Sächsische Rechnungshof davor, den Hauptzweck des Sondervermögens Grundstock - die Bewahrung des staatlichen Vermögensstamms - aus den Augen zu verlieren und ihn mit Ausgaben zu belasten, die eigentlich aus dem normalen Haushalt finanziert werden müssen.

Beitrag Nr. 5: Stichprobenverfahren bei der Verwendungsnachweisprüfung

Die Verwaltungsvorschrift des SMF, wonach Verwendungsnachweise für Fördermittel in der Regel nur noch stichprobenweise umfassend geprüft werden sollen, hat sich in der Praxis nicht bewährt und sollte geändert werden.

Das SMF hat im September 1999 eine neue Verwaltungsvorschrift zur Bewilligung von Zuwendungen (§ 44 SäHO) erlassen. Danach sollen u. a. alle Verwendungsnachweise nach ihrem Eingang unverzüglich auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs geprüft werden. Im Übrigen sollen aus den eingegangenen Nachweisen nur noch eine stichprobenweise ausgewählte Anzahl weitergehend geprüft werden. Dieses Verfahren sollte zu einer Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau von Rückständen bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen beitragen. Regelungen, wie diese Auswahl erfolgen soll, hat das SMF nicht erlassen.

Der Sächsische Rechnungshof hat im Rahmen einer Prüfung festgestellt, dass die Vorschrift weitgehend nicht angewendet wird und nicht anwendbar ist. Sie steht im Widerspruch zu EG-Vorschriften und teilweise auch zu Regelungen auf Bundesebene, sodass sie bei den von diesen Institutionen kofinanzierten Förderungen nicht angewendet werden kann. Überall dort, wo nur einfache Verwendungsnachweise gefordert werden, würde sich der Verwaltungsaufwand der Bewilligungsstellen sogar noch erhöhen. Hiervon sind insbesondere alle Zuwendungen an

Kommunen betroffen. In anderen Bereichen ist die Anzahl der Förderfälle für Stichprobenziehungen zu gering oder aus der Vergangenheit bekannt, dass die Verwendungsnachweise weitgehend fehlerhaft sind. Auch diese Bereiche sind für Stichprobenprüfungen ungeeignet.

Der Sächsische Rechnungshof hat dem SMF empfohlen, die strikte landesweite Regelung aufzugeben und es den einzelnen Ressorts zu überlassen, ob und wie sie ein Stichprobenverfahren in geeigneten Förderbereichen anwenden wollen. Die Prüfung von Verwendungsnachweisen aus dem kommunalen Bereich sollte wieder auf das vorher übliche und wesentlich weniger aufwändige Verfahren zurückgeführt werden.

Beitrag Nr. 6: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sächsischen Staatskanzlei

Der Sächsische Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Staatskanzlei in den Jahren 1997 bis 1999 geprüft. Über wesentliche Prüfungsergebnisse, die den Komplex Schevenstraße betreffen, hat der Sächsische Rechnungshof nach § 99 SÄHO den Sächsischen Landtag unterrichtet. Zum Ende des Jahres 2001 wurde die Liegenschaft Schevenstraße der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft zurückgegeben. Das Personal wurde für andere Aufgaben innerhalb der Landesverwaltung eingesetzt, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht beendet worden sind.

Weitere wesentliche Ergebnisse aus der Prüfung der Staatskanzlei sind Inhalt des vorliegenden Jahresberichtsbeitrages. Vom Sächsischen Rechnungshof vorgeschlagene organisatorische Änderungen können dabei langfristig zu erheblichen Einsparungen führen und wurden nach Auskunft der Staatskanzlei im Wesentlichen bereits umgesetzt oder eingeleitet. Defizite und Mängel bei der Abwicklung von Dienstreisen will die Staatskanzlei zukünftig abstellen. So werden beispielsweise zwischenzeitlich nach ihren Angaben Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchgeführt, bevor Flugreisen genehmigt werden.

Zu einigen wenigen Punkten bestehen weiterhin differierende Standpunkte. Dies betrifft Einzelfragen des Reisekostenrechts ebenso wie die korrekte Veranschlagung der Haushaltsmittel für Kabinettsitzungen. Diese Punkte will der Sächsische Rechnungshof weiterverfolgen.

Beitrag Nr. 7: Landesvertretung des Freistaates Sachsen in Berlin und Sachsen-Verbindungsbüro in Brüssel

Die zu frühzeitige Anmietung eines nur bedingt geeigneten Ausweichquartiers für das Sachsen-Verbindungsbüro in Brüssel führte zu Ausgaben von etwa 87 T€

Der Rechnungshof hat sich auch mit der Landesvertretung des Freistaates Sachsen in Berlin und dem Sachsen-Verbindungsbüro in Brüssel beschäftigt.

Das Gebäude des Sachsen-Verbindungsbüros in Brüssel sollte grundlegend saniert werden. Für die Zeit der Baumaßnahmen wurde ein Ausweichquartier angemietet. Obwohl die Sanierung der bisherigen Unterbringung erst im Frühjahr 2001 beginnen sollte, wurde das Ausweichquartier bereits im März 1999 angemietet. Aufgrund der zu frühen Anmietung wurden etwa 87 T€ Mietzins unnötigerweise bezahlt.

Bei der Landesvertretung mahnt der Sächsische Rechnungshof eine Neustrukturierung und die Überprüfung der Personalstärke an. Da der Schwerpunkt der Koordinierung der Europapolitik von der Landesvertretung in Berlin nach Dresden auf die Sächsische Staatskanzlei verlagert worden sei, sei es an der Zeit, entsprechende organisatorische und personelle Konsequenzen zu ziehen.

Die Staatskanzlei hat auf diese und weitere Feststellungen der Rechnungsprüfer prompt reagiert und bereits während des laufenden Prüfungsverfahrens die meisten Beanstandungen abgestellt.

Beitrag Nr. 8: Zuwendungen für „städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“

Das Zuwendungsverfahren wies zahlreiche Mängel auf, die erhebliche Unsicherheiten mit haushaltrechtlichen Bestimmungen und dem Erlass zuwendungsrechtlich korrekter Bewilligungen erkennen ließen. So wurden Einzelmaßnahmen durch mehrere Zuwendungsgeber ohne jegliche Abstimmung gefördert.

Der Sächsische Rechnungshof hat seine Prüfung im Bereich der Städtebauförderung fortgesetzt und festgestellt, dass das Zuwendungsverfahren insgesamt zahlreiche Mängel aufwies.

So förderte das RP Dresden in Abstimmung mit dem SMI die Vorbereitung der Abbruchmaßnahmen eines Hochhauses mit rd. 199 T€ (389 TDM) zweckwidrig aus dem Programm Städtebaulicher Denkmalschutz.

Obwohl das SMF lediglich einer Absenkung des kommunalen Eigenanteils auf 10 % für eine Einzelmaßnahme zugestimmt hatte, bewilligte das RP der Stadt eine so genannte „Eigenmittelstütze“ von rd. 818 T€ (1,6 Mio. DM) mit dem Hinweis, bei sparsamer Mittelbewirtschaftung dürften die Mittel auch für andere Maßnahmen eingesetzt werden. Das SMI verstieß damit gegen die Auflagen des SMF.

Zinseinnahmen in Höhe von rd. 334 T€ (653 TDM) aus sanierungsbedingten Einnahmen forderte das RP nicht zurück. Ob diese Zinseinnahmen zwischenzeitlich wieder für Zwecke der Sanierung eingesetzt wurden, konnte nicht festgestellt werden.

Bei kommunalen Sanierungsvorhaben wurde kein Nachweis der Unrentierlichkeit der Maßnahmen geführt. Aber auch die mit privaten Gebäudeeigentümern geschlossenen Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarungen wiesen zahlreiche Mängel auf (beispielsweise keine Finanzierungsnachweise, ungenügende Angaben zu den förderfähigen Kosten bzw. Förderung auf Grundlage von nur „vorläufig“ als förderfähig anerkannten Kosten).

Da verschiedene Zuwendungsgeber Einzelmaßnahmen ohne sorgfältige Abstimmung förderten, war die Gesamtfinanzierung zeitweilig nicht gesichert.

Obwohl Finanzierungskonzepte vorlagen, wonach die Eigentümer mit Steuerrückflüssen rechneten, verlangten weder die Stadt noch ihre Sanierungsbeauftragte eine entsprechende Bescheinigung des FA zum Vorsteuerabzug und zahlten auf Grundlage der Brutto-Rechnungsbeträge die Zuwendungen einschließlich der Mehrwertsteueranteile aus.

Vor Fälligkeit wurden rd. 85 % der Zuwendungen auf so genannte Sperrkonten gezahlt. Da die jeweiligen Gebäudeeigentümer Kontoinhaber waren, waren Zinsverluste für den Zuwendungsgeber die Folge.

Der Sächsische Rechnungshof hat SMI und RP auf die zahlreichen Verstöße gegen das Zuwendungsrecht hingewiesen und das RP aufgefordert, über die Rückforderung von ausgereichten Geldern zu entscheiden. Das Städtebauliche Zuwendungsverfahren ist seitens des SMI im Hinblick auf Rechtskonformität, Effizienz und Effektivität zu überprüfen und für die Zukunft neu zu ordnen.

Die Schnittstellen der direkten (Zuwendungen) und indirekten Förderung (steuerliche Einsparungen), die Überschneidungen verschiedener Zuwendungsprogramme sowie die Abgrenzung zwischen öffentlichen Aufgaben (z. B. Wiederherstellung ortsbildbestimmender Fassadengestaltung von Gebäuden) und denen, die i. S. rentierlicher Ausgaben dem privaten Eigentümer zuzuordnen sind, bedürfen einer grundsätzlichen Überprüfung, um „Überförderungen“,

Mitnahmeeffekte und damit die Verschwendung öffentlicher Mittel wirksam einzugrenzen. Durch Vereinfachung des Förderverfahrens mittels pauschalierter Festbetragsfinanzierung könnten in den Bewilligungsstellen Ressourcen umgeschichtet werden für die notwendige Kontrolle der Abwicklung von Fördervorhaben. Der Sächsische Rechnungshof sieht hier dringenden Handlungsbedarf.

Beitrag Nr. 9: Einführung des digitalen Bündelfunks für Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Freistaat Sachsen - Wesentliche Ergebnisse einer Beratenden Äußerung -

Die neue Technik soll nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz möglichst bis Ende 2005 vollständig im ganzen Bundesgebiet eingeführt sein. Bisher fehlt jedoch eine sorgfältige Kosten-Nutzenanalyse, wodurch eine zu frühe Festlegung auf nur ein System sich möglicherweise preiserhöhend auswirkt. Nach Angaben des SMI belaufen sich die geschätzten Investitionskosten für die Einführung des Digitalfunks in Sachsen immerhin auf rd. 240 Mio. €, bundesweit werden sie mit 4 bis 6 Mrd. € beziffert.

Der Sächsische Rechnungshof hat u. a. festgestellt:

Bislang fehlt für dieses Bund/Länderprojekt eine sorgfältige Nutzen-Kostenanalyse ggf. unter Beteiligung neutraler Sachverständiger.

Digitalfunksysteme, die für die Einsatzfähigkeit von Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben möglicherweise in Frage kommen, sind GSM, TETRA und TETRAPOL, evtl. auch UMTS und W-LAN.

Keinem der im Interessenbekundungsverfahren angebotenen digitalen Bündelfunksysteme ist aus technischen Gründen von vornherein der Vorzug zu geben, da die Anforderungen an ein zukünftiges Digitalfunknetz noch nicht endgültig formuliert sind und weder über den Umfang noch über den Zeitraum für die technische Umrüstung Klarheit besteht.

Die bisher vorliegenden Gutachten sind unvollständig, die darin enthaltenen Aussagen zum Umfang der Investitionen in die neue Technik sowie über das Leistungsspektrum und zur Frage der Kosten für den Verschlüsselungsmodus teilweise nicht nachprüfbar, da sie auf nicht fundierten Annahmen und bloßen Unterstellungen beruhen.

Auch die Frage der Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern wird im Gutachten nur unzureichend behandelt. Es müssen sinnvolle Vorstellungen über die vertikale (Bund/Ländergesamtheit) und die horizontale (Länder untereinander) Verteilung der Investitionskosten entwickelt werden. Dies schließt eine Verteilung der Betriebskostenanteile nach Nutzungsanteilen ein.

Keineswegs dürfen Fragen der Finanzierung der Digitalfunktechnik als eher marginal behandelt werden. Der Freistaat Sachsen sollte darauf dringen, dass keine übereilten Entscheidungen auf wenig gesicherter Grundlage getroffen werden, die dann später auf Jahre hinaus für den Freistaat mit Zahlungsverpflichtungen verbunden sein werden, ohne dass ein entsprechender Nutzen derzeit garantiert werden könnte.

Die Sächsischen Ministerien des Innern und für Finanzen erklärten sich mit dem Inhalt der vorliegenden Beratenden Äußerungen im Wesentlichen einverstanden.

Die Finanzministerkonferenz hat inzwischen reagiert und das laufende Entscheidungsverfahren gestoppt. Zunächst sollen erst einmal die angesprochenen offenen Fragen geklärt werden, bevor weitere Entscheidungen getroffen werden.

Beitrag Nr. 10: Controlling der Polizei

Der Aufwand für das Controlling steht bislang in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen.

Zielvereinbarungen und die mit dem Modellprojekt eingeführte „produktorientierte Steuerung“ werden als Steuerungsinstrumente zu wenig genutzt. Leistungsvergleiche, d. h. das so genannte „Benchmarking“ findet innerhalb der sächsischen Polizei zwischen den Revieren nicht statt.

Zur Zielerreichung des Controllings und zum Gelingen des Modellprojektes müssen

- die Controller direkt der jeweiligen Organisationseinheit unterstellt sein,
- mit allen Organisationseinheiten Zielvereinbarungen geschlossen werden,
- das Berichtswesen ausgewertet, die Ursachen bei Abweichungen erkannt und vor allem Entscheidungen für eine bessere Zielerreichung getroffen werden,
- für die Modelldienststellen ein Steuerungskonzept erarbeitet und schließlich
- Benchmarking zwischen den Modelldienststellen genutzt werden,

um das Controllingssystem der Polizei stärker in einen Wirkbetrieb umzuwandeln und den Nutzen zu erhöhen.

Die Polizei hat Anregungen des SRH aufgegriffen und bereits Maßnahmen zu deren Umsetzung veranlasst.

Beitrag Nr. 11: Mehrarbeits- und Überstundenvergütung im Bereich der Landespolizei

In den Jahren 1999/2000 leisteten die Beamten im Bereich der Landespolizei etwa 912.000 bzw. 804.000 Mehrarbeitsstunden. Etwas mehr als die Hälfte dieser Mehrarbeitsstunden konnte regelmäßig durch Freizeit ausgeglichen werden. Der Anteil der Mehrarbeitsstunden, die finanziell abgegolten wurden, lag 2000 bei etwa 13 %. Dies verursachte einen Aufwand von 1,45 Mio. €

Der Umfang der nicht durch Freizeit ausgeglichenen Mehrarbeitsstunden stellt in Bezug auf die Anzahl der Beschäftigten eine durchschnittliche Mehrbelastung von etwa 28 Stunden pro Jahr dar. Selbst wenn zuzugeben ist, dass nicht der gesamte Polizeibereich von Mehrarbeit betroffen ist, kann dem Anfall dieser Stunden, im Hinblick auf die Nichtvorhersehbarkeit von Einsatzort und -dauer bei Großeinsätzen, wirtschaftlich nicht durch die Einstellung zusätzlicher Polizisten begegnet werden. Der Staat muss insoweit die Bereitschaft seiner Polizei zu vorübergehender Mehrarbeit fordern.

Die Voraussetzungen für die korrekte Erfassung, Nachweisführung und Abrechnung der Mehrarbeitsstunden waren nicht in jeder Polizeidirektion gegeben. Die Arbeitszeitnachweise enthielten z. T. keine getrennte Anschreibung für Arbeitszeit, Mehrarbeitszeit und Rufbereitschaft. Dies hatte zur Folge, dass auch Zeiten der Rufbereitschaft als Mehrarbeit ausgeglichen oder bezahlt wurden. Rufbereitschaft darf aber nur durch Freizeit abgegolten werden.

Mehrarbeitsstunden wurden in der Regel von den Bediensteten selbst manuell erfasst. Eine Anordnung bzw. Genehmigung für die ausgewiesenen Mehrarbeitsstunden lag nicht in jedem Fall vor. Die monatliche nachträgliche Kenntnisnahme der Arbeitszeitnachweise durch die Dienstvorgesetzten ersetzt die Genehmigung nicht.

Beitrag Nr. 12: Automatisierte Informationsverarbeitung im Statistischen Landesamt

Der Freistaat Sachsen betreibt im Statistischen Landesamt ein Rechenzentrum. Für Aufgaben der Systemprogrammierung werden auch Mitarbeiter einer Fremdfirma eingesetzt. Der Sächsische Rechnungshof hatte bereits bei einer Prüfung im Jahre 1997 festgestellt, dass dies teurer ist als der Einsatz eigenen, qualifizierten Personals und gefordert, vor Abschluss eines neuen Unterstützungsvertrages im Oktober 2001 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

Die Kosten für die Systemprogrammierung werden maßgeblich von der Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte bestimmt. Im Vertrag ist vereinbart, dass die Fremdfirma monatlich durchschnittlich 336 Stunden erbringt. Das entspricht der Arbeitszeit von etwa zwei Arbeitskräften. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung hat das StaLa aber als Personalkosten vier Arbeitskräfte eingesetzt und angenommen, dass bei eigener Systemprogrammierung zusätzlich ein so genannter Beistandsvertrag für jährlich 690.480 € notwendig sei.

Der Sächsische Rechnungshof hält dies für überhöht. Die gewählte Lösung der Systemprogrammierung des Rechenzentrums verursacht dem Freistaat im Zeitraum von fünf Jahren vermeidbare Kosten von rd. 600 T€. Dabei hat der Sächsische Rechnungshof schon die besonderen Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Rechenzentrums im Statistischen Landesamt berücksichtigt.

Das Statistische Landesamt hat mit seiner Entscheidung nicht beachtet, dass externe Unterstützungsleistungen nur dafür bestimmt sind, einen zeitlich begrenzten Bedarf abzudecken.

Beitrag Nr. 13: Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen**Rund 8 Mio. € Zinsnachteile durch verspätete Steuerfestsetzung**

Die während des Kalenderjahres zu entrichtenden Vorauszahlungen sollen die zeitgerechte Erhebung der Einkommensteuer sicherstellen. Sie sind das Gegenstück zum Lohnsteuerabzug bei den Arbeitnehmern. Setzt das Finanzamt die Vorauszahlungen zu niedrig fest, wird die Steuer in der Regel erst aufgrund des Steuerbescheides fällig. So kann sich die Erhebung der Steuer bis zu 20 Monaten verzögern. Dem Freistaat Sachsen entstehen dadurch in jedem Falle Zinsnachteile, aber auch Steuerausfälle, z. B. im Falle der Insolvenz, können eintreten.

Nachlässigkeiten bei der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen lassen Zinsverluste für den Freistaat von rd. 8 Mio. € befürchten. Die Sachbearbeiter und Sachgebietsleiter schenken den Hinweisen auf steigende Einkommen der Steuerpflichtigen zu wenig Beachtung. Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen gaben sie ohne ausreichende Kontrolle und Nachweise statt. Diese Versäumnisse bei der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen gefährden die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, da die Arbeitnehmer dem sofortigen Abzug der Lohnsteuer unterworfen sind.

Der Sächsische Rechnungshof forderte die Verwaltung auf, angesichts der schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen eine sorgfältigere Arbeitsweise sicherzustellen. Die Auswertung der maschinellen Anpassungsvorschläge muss stärker überwacht, die Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen künftig kritischer geprüft werden. Für die Bearbeitung der Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen sollte eine Dienstanweisung erstellt werden.

Beitrag Nr. 14: Betriebsnahe Veranlagung

Steuerprüfer schöpfen Steuerquellen nicht aus

Hauptaufgabe der betriebsnahen Veranlagung ist die abschließende Veranlagung nach Prüfung beim Steuerpflichtigen. Ziel ist die Entlastung des Innendienstes von zeitraubenden Ermittlungen in komplexen und steuerlich bedeutenden Fällen durch die Ermittlungsmöglichkeiten des Außendienstes.

Allein bei vier von insgesamt 34 Ämtern waren rd. 800 T€ an Steuerausfällen zu befürchten. Die Prüfung der betriebsnahen Veranlagung ergab schwerwiegende Mängel und Versäumnisse. So waren zu viele Prüferstellen nicht besetzt und einige Prüfer nicht ausreichend qualifiziert. Die statistischen Ergebnisse der Prüfer wurden unrealistisch hochgerechnet. Die Auswahl der zu prüfenden Fälle war mangelhaft, selbst bei einfachen Fällen wurde zu viel Zeit vertan. Die Sachgebietsleiter verhinderten dies nicht.

Der Sächsische Rechnungshof forderte, die Stellen zu besetzen, die sorgfältige und korrekte Erstellung der Beschäftigungsnachweise besser zu überwachen, die Leistungsstatistiken den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und gezielter auszuwerten, die Effizienz der BNV durch eine bessere Fallauswahl und die Beseitigung der aufgezeigten Mängel zu steigern. Die Sachgebietsleiter BNV müssen ihre gravierenden Defizite in der Wahrnehmung der Leitungs- und Führungsfunktion beseitigen.

Beitrag Nr. 15: Abführung der Steuereinnahmen durch die Finanzämter an die Hauptkasse**Mängel beim Geldmanagement****Freistaat verschenkt Zinsen in Millionenhöhe**

Der Landeshaushalt des Freistaates Sachsen finanziert sich zu einem erheblichen Teil aus Steuereinnahmen. Insgesamt führten die sächsischen Finanzämter im Jahr 2001 rd. 6 Mrd. € an Landes- und Gemeinschaftssteuern an den Haushalt ab. Diese Steuerbeträge sind als Haushaltsmittel für den Freistaat erst mit dem Eingang bei der Hauptkasse tatsächlich verfügbar. Eine verspätete Abführung zwingt den Freistaat ggf. zu unnötigen Kreditaufnahmen oder es können Habenzinsen aus der Anlage des Geldes nicht erzielt werden. Deshalb ist es für den Landeshaushalt von größter Bedeutung, dass die Steuern so schnell wie möglich der Hauptkasse zur Verfügung stehen.

Im Durchschnitt hat der Freistaat jeden Tag des Jahres 2001 rd. 16,4 Mio. € an Steuergeldern auf Konten vereinnahmt, die nahezu keine Verzinsung erbrachten. Wären die Steuergelder in der Hauptkasse des Freistaats taggleich eingegangen, hätten hierfür insgesamt rd. 0,87 Mio. € an Zinsen erwirtschaftet werden können. Die Finanzverwaltung hat dies nicht verhindert.

Es muss verstärkt für die Teilnahme der Steuerbürger am kostengünstigen Lastschriftinzugsverfahren geworben werden. Die Verfahrensabläufe bei der Abführung der Steuereinnahmen durch die Finanzämter müssen besser überwacht werden. Die Verwaltung muss dafür Sorge tragen, dass die Verfügbarkeit der Hauptkasse über die Steuereinnahmen zeitgleich mit dem Zahlungseingang gegeben ist.

Beitrag Nr. 16: Lohnsteuerinnendienst**Zu viel Personal und schlechte EDV-Ausstattung**

Die Lohnsteuer wird in einem Anmelde- und Abzugsverfahren erhoben. Die für den Steuereinzug erforderlichen Aufgaben hat der Gesetzgeber weitgehend auf die Arbeitgeber übertragen. Diese haben die Lohnsteuer zu berechnen, vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Hierzu müssen sie die Lohnsteuer bei dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anmelden.

Die Finanzämter setzten durchweg zu viel Personal für die Verarbeitung der Lohnsteueranmeldungen ein. Der Personalbedarf könnte durch eine zeitgemäße EDV-Unterstützung weiter reduziert werden. Darüber hinaus können Millionenbeträge dauerhaft eingespart werden,

wenn die Steuerbürger die Anmeldungen maschinell verwertbar durch Datenträgeraustausch oder im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

Die Verwaltung muss den Personaleinsatz erheblich reduzieren und die EDV-Unterstützung verbessern. Für die Übermittlung der Anmeldesteuern durch Datenträgeraustausch oder Datenfernübertragung muss stärker bei den Steuerpflichtigen geworben werden. Die bisher zur Verfügung gestellte Möglichkeit der Datenfernübertragung für die Anmeldesteuern sollte noch verbessert werden.

Das SMF hat mitgeteilt, dass das Arbeitsgebiet nunmehr entsprechend der Personalzuteilung an die Ämter besetzt sei.

Beitrag Nr. 17: „Aufbau- und Ablauforganisation in der sächsischen Vermögens- und Hochbauverwaltung“ - Wesentliche Ergebnisse einer Beraten- den Äußerung -

Der Sächsische Rechnungshof hat Mitte 2001 Vorschläge zu dem gegenwärtig laufenden Umstrukturierungsprozess in der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Freistaates Sachsen vorgelegt.

Die Überlegungen der Rechnungsprüfer fußen auf der Annahme, dass ein Wechsel von der reinen Verwaltung der Liegenschaften zu einem aktiven Immobilienmanagement, das langfristig die Anforderungen der Verwaltung an Immobilienbereitstellung und -bewirtschaftung erfüllen kann, erfolgen muss.

Der Bericht des Sächsischen Rechnungshofs wartet mit einer Fülle von Hinweisen auf, wie die weiteren Aufgaben der Vermögens- und Hochbauverwaltung auch unter geänderten Umfeldbedingungen effizient erledigt werden können: Die überwiegend unternehmenstypischen Aufgaben müssen ähnlich wie in der Privatwirtschaft mit Markt- und Kundenorientierung erfüllt werden. Das heißt: Flexibilität im Handeln und wenige Hierarchieebenen schaffen. Die sächsische Vermögens- und Hochbauverwaltung bietet aufgrund ihres Aufgabenzuschnittes die Chance, einen Teil der Verwaltung zu einem Managementunternehmen für staatliche Bedarfsdeckung zu entwickeln. Der Umbau der bisher als Verwaltung klassischen Stils eingerichteten Organisation zu einem wirtschaftlich funktionierenden Betrieb wird allerdings erheblicher Anstrengungen bedürfen, konstatieren die Rechnungsprüfer.

Der erste Schritt in die „unternehmerische Freiheit“ soll mit der Gründung eines Staatsbetriebes erfolgen. So böten sich durch größere Handlungsspielräume und Entscheidungsfreiheiten (eigene Betriebsorganisation, haushaltsrechtliche Erleichterungen) gute Möglichkeiten, die

Betriebsform zu erproben, ohne dass der Freistaat Sachsen dabei ein größeres finanzielles Risiko eingeht. Beim Staatsbetrieb hat der Freistaat in wesentlichen Fragen Mitwirkungsrechte. Um ein erfolgreiches Wirtschaften und Handeln des Landesbetriebes absichern zu können, müssen allerdings noch geeignete Kontrollinstrumente eingerichtet werden.

Die Rechnungsprüfer empfehlen eine Konzentration auf die Kernaufgabe der Vermögens- und Hochbauverwaltung: Bereitstellung der Immobilien für die Behörden des Freistaates Sachsen und deren Gebäudemanagement. Gegenwärtig bearbeiten die Ämter ein viel breiteres Aufgabenspektrum, z. B. werden landwirtschaftliche Flächen, Kleingärten und Wohnungen betreut.

In dem Tätigkeitsfeld Behördenunterbringung bedürfe das Verhältnis zu den nutzenden Behörden einer grundlegenden Änderung. Hierbei sei eine Abkehr vom bisherigen Rollenverständnis - keine unmittelbare Kostenbelastung des Nutzers - nötig: Durch Einführung des so genannten Mieter-Vermieter-Modells sollen sich nutzende Behörde und Vermögens- und Hochbauverwaltung wie Mieter und Vermieter gegenüber stehen, jeweils mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Erfahrungen belegten, dass mit dieser Art von Dienstleistungsverhältnis nicht nur eine Verbesserung der Arbeitsergebnisse, sondern Einspareffekte in beträchtlichem Rahmen erzielt werden könnten.

Das SMF arbeitet inzwischen unter Hochdruck an der Umsetzung dieser Vorschläge, die es weitgehend mitträgt. Unter dem Stichwort SimmBA soll ab 2003 ein staatlicher Service-Betrieb entstehen, der die bisherigen Aufgaben der staatlichen Hochbau- und Vermögensverwaltung in neuen Formen effizienter wahrnehmen soll.

Beitrag Nr. 18: Prozessvertretung des Freistaates Sachsen durch das Landesamt für Finanzen

Die Prozessvertretung für die Ministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen wird zentral von zwei Rechtsabteilungen des Landesamtes für Finanzen wahrgenommen. Aufgabenverteilung, Organisation und Personalausstattung der Rechtsabteilungen entsprechen nach Auffassung des Sächsischen Rechnungshofs nicht wirtschaftlichen Kriterien.

Das Landesamt für Finanzen hat auch Rechtsstreite geführt, die Rechtsanwälte für den Freistaat Sachsen hätten kostengünstiger bearbeiten können. Der Sächsische Rechnungshof empfiehlt dafür zu sorgen, dass künftig für den Freistaat die jeweils wirtschaftlichste Variante gewählt und die prozessbegleitende Tätigkeit auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Ein Aufgabenschwerpunkt der Rechtsabteilungen ist die Durchsetzung der Unterhaltsforderungen gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gegenüber den Elternteilen, die sich den Unterhaltspflichten zu ihren Kindern entziehen. Die Bearbeitung der UVG-Verfahren erfolgt hauptsächlich durch die Unterhaltsvorschussstellen der Landkreise und Kreisfreien Städte. Der Sächsische Rechnungshof schlägt die Kommunalisierung der Geltendmachung der UVG-Forderungen vor. Gründe für eine Verlagerung sind z.B. die in den Unterhaltsvorschussstellen vorhandene Sachnähe und -kenntnis, der Wegfall von Schnittstellen und Abstimmungsaufwand sowie der doppelten Einarbeitung in die UVG-Vorgänge.

Die Personalstärke der Rechtsabteilungen würde bei Umsetzung aller Empfehlungen des Sächsischen Rechnungshofs um 50 % sinken. Der Sächsische Rechnungshof regt an, die verbleibenden Aufgaben den Ressorts zu übertragen. Dies dürfte insbesondere in Folge von Synergieeffekten und der Vermeidung von Doppelarbeit zu weiteren Personaleinsparungen führen, da die Ressorts bereits selbst über eine erhebliche Anzahl kompetenter Juristen verfügen, die regelmäßig gut mit dem jeweiligen, ressortbezogenen Umfeld vertraut sind.

Beitrag Nr. 19: Förderung von Schulen in freier Trägerschaft

Der Sächsische Rechnungshof hat die Zuschüsse des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) an Schulen in freier Trägerschaft besonders für die Schuljahre 1996/1997 und 1997/1998 geprüft. 1997 waren noch Zuschüsse nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft von 46 Mio. € (90 Mio. DM) zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft vorgesehen, für 2002 bereits 157 Mio. € (307 Mio. DM).

Der Sächsische Rechnungshof hat festgestellt, dass das SMK **keinen genauen Überblick über die bisher gezahlten Zuschüsse hat. Allein für das Hj. 1997 fehlt dem SMK ein Überblick über Zuschüsse von rd. 44 Mio. € (86 Mio. DM). Die Zuschüsse zahlte das SMK bis zum Hj. 1998 ohne Festsetzungsbescheid aus.** Förderschulen erhalten erst ab August 2001 Festsetzungsbescheide.

Das SMK konnte die **Verwendung von Zuschüssen über 40,9 Mio. € (80 Mio. DM) allein für die Schuljahre 1996/1997 und 1997/1998 nicht nachweisen. Fehlende Verwendungsnachweise der Schulen in freier Trägerschaft hat das SMK nicht beanstandet. Dennoch wurden Zuschüsse für Folgejahre ausgezahlt, ohne Konsequenzen zu Lasten der Schulträger zu ziehen.**

Bis 1997 konnte das SMK die tatsächlichen Personal- und Sachkosten für vergleichbare öffentliche Schulen nicht darlegen. Die Frage „Was kostet ein Schüler?“ kann das SMK bis heute nicht genau beantworten.

Zwei Schulträger haben gegenüber dem Sächsischen Rechnungshof das Prüfungsrecht bestritten und die Einsichtnahme in sämtliche Buchungs- und Personalunterlagen abgelehnt.

Beitrag Nr. 20: Zuschüsse zu Modellprojekten der Kooperation von Schule und Jugendarbeit - Förderprogramm Schuljugendarbeit -

Das SMK fördert seit 1997 Projekte an Schulen, ohne Qualitätskriterien und messbare Zielgrößen festzulegen.

Eine gleichmäßige Verteilung der Fördermittel erfolgt nicht. 21 % aller Projekte im Freistaat werden in der Stadt Dresden gefördert. Nur ein Projekt wurde 1998 im Berufsschulbereich gefördert.

Die Förderrichtlinie enthält keine Regelung zur angemessenen Eigenbeteiligung der Gemeinden und Landkreise als Schulträger.

Das SMK hat keine klare Abgrenzung zu anderen Förderrichtlinien vorgenommen.

Beitrag Nr. 21: Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Die Fortbildungsstätte Pappritz wird endlich geschlossen. Bereits in seinem Jahresbericht 1995 (Beitrag Nr. 19) hatte der Sächsische Rechnungshof auf die geringe Auslastung der Fortbildungsstätte hingewiesen. Trotz Zusage des SMJus, die Belegungssituation zu verbessern, kamen bis zum Jahr 2000 immer weniger Lehrgangsteilnehmer nach Pappritz. Das Ministerium hat nach erneuter Prüfung des Sächsischen Rechnungshofs mitgeteilt, die Miet- und Betreiberverträge seien mittlerweile gekündigt.

Der Sächsische Rechnungshof hatte in einer Beratenden Äußerung vom 09.09.1996 die Zentralisierung der bestehenden Ausbildungseinrichtungen für den mittleren Dienst in einem Bildungszentrum Niederbobritzsch angeregt. Zum Jahresende 2000 wurde die Justizschule noch immer an zwei Standorten betrieben. Dies hatte einen erhöhten Personalbedarf und eine Verminderung der Lehrverpflichtungen wegen zusätzlicher Verwaltungsarbeiten des Lehrkörpers zur Folge.

Das Ministerium teilte mit, Ende 2002 stünde die Zusammenführung der Einrichtungen in Bobritzsch an. Zu diesem Zeitpunkt sei der 2. Bauabschnitt fertig gestellt. Abordnungen würden aufgehoben und durch alle beteiligten Ressorts eine gemeinsame VwV über Lehrverpflichtungen geschaffen.

Beitrag Nr. 22: Organisation und Wirtschaftlichkeit der Bergverwaltung des Freistaates Sachsen

Die Zusammenarbeit mit Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg auf dem Gebiet der Bergverwaltung könnte Geld sparen.

In den vergangenen Jahren sind die Anzahl der Bergbaubetriebe und der im Bergbau Beschäftigten deutlich zurückgegangen. 1999 hatte der Freistaat Sachsen bei 479 Bergbaubetrieben, davon 191 ohne Förderung, eine Bergverwaltung mit ca. 98 Bediensteten. Kurzfristig ist eine Personalreduzierung auf 72 Bedienstete möglich. Für die Zukunft wird ein weiterer Rückgang des Bergbaus erwartet. Ab 2005 entfallen für die Bergverwaltung weitere wichtige, arbeitsintensive Geschäftsfelder.

Die Sächsische Staatsregierung hatte das SMWA mit zwei Kabinettsbeschlüssen beauftragt, die Errichtung einer gemeinsamen Bergverwaltung mit den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen zu prüfen.

Vertreter Sachsens und Sachsen-Anhalts hatten von Mitte bis Ende der 90er Jahre ohne konkretes Ergebnis Gespräche und Verhandlungen über eine gemeinsame Bergverwaltung geführt.

Ausreichende Aktivitäten des SMWA, nach den Beschlüssen der Staatsregierung das Zustandekommen einer gemeinsamen Bergverwaltung mit anderen Ländern erfolgreich voranzutreiben, erfolgten nicht.

Der Stillstand in Sachen länderübergreifende Bergverwaltung mit einem gemeinsamen Oberbergamt in Freiberg ist unverständlich. Durch eine Verbundlösung könnten Synergieeffekte bei ähnlich gelagerten Aufgabenbereichen ausgenutzt, Verwaltungsverfahren zügig bearbeitet, geplante Investitionen der Wirtschaft kurzfristiger ermöglicht werden. Die Fachkompetenz könnte gebündelt, die Flexibilität der Verwaltung gestärkt werden. Braunkohlenförderung und –sanierung erfolgen bereits heute auf der Seite der Unternehmen länderübergreifend.

Beitrag Nr. 23: Privatisierung des Landesinstituts für Straßenbau**Die Formalprivatisierung des Landesinstitutes für Straßenbau ist misslungen.**

Die Überführung des Landesinstituts für Straßenbau (LISt) in eine staatliche GmbH (LISt GmbH) erfolgte ohne Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und ohne Unternehmenskonzept.

Die LISt GmbH soll in erster Linie Aufgaben des früheren Landesinstituts wahrnehmen. Darüber hinaus soll sie auch zusätzliche Aufträge am Markt akquirieren. Eine entsprechende Bedarfs- und Marktanalyse lag hierzu nicht vor. Das SMWA ging selbst davon aus, dass Aufträge von Dritten aufgrund der Marktsituation nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten sind. Als Folge der GmbH-Gründung sind rechtsformbedingte Ausgaben, wie z. B. Umsatzsteuer, Versicherungsprämien sowie Rechts- und Steuerberatungskosten entstanden, die das SMWA allein für 2001 auf rd. 550 T€ geschätzt hat. Diese Ausgaben wären nicht erforderlich gewesen, wäre das Landesinstitut nicht in eine GmbH überführt worden.

Da die LISt GmbH hinsichtlich ihrer Kernaufgaben eine Monopolstellung gegenüber dem Staat einnimmt, hat sie auch keinen Anlass, sich wirtschaftlich zu verhalten und die Kosten so niedrig wie möglich zu halten.

Die Formalprivatisierung des Landesinstituts widerspricht dem Privatisierungskonzept und der Funktionalreform der Staatregierung, die auf eine materielle Privatisierung von Aufgaben, d. h. auf einen Aufgabenverzicht, abzielen. Die GmbH-Lösung bedeutet keinen Aufgabenverzicht und kann nicht als die wirtschaftlichste Variante angesehen werden. Sie muss als Beispiel einer misslungenen Privatisierung „koste es was es wolle“ angesehen und sollte unverzüglich wieder aufgegeben werden.

Beitrag Nr. 24: Förderung von Maßnahmen, die vom Europäischen Sozialfonds mitfinanziert wurden**Das Zuwendungsverfahren wurde mangelhaft vollzogen, für die Erfolgskontrolle notwendige Prüfungen wurden nicht durchgeführt.**

Der Sächsische Rechnungshof hat das Zuwendungsverfahren bei der Förderung von Maßnahmen, die aus dem ESF mitfinanziert werden, für den Zeitraum 1997 bis 1998, insbesondere hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit geprüft. Förderbar waren nach diesem Programm Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, die Einstellung von Arbeitslosen in zusätzliche Dauerarbeitsverhältnisse sowie Existenzgründungen durch Arbeitslose.

Bewilligungsbehörden waren die Regierungspräsidien (RP). Für die technische Durchführung (Beratung und Antragsbearbeitung) hat das SMWA mehrere Verwaltungshelfer (VH) eingesetzt. Deren Tätigkeit und ihre Finanzierung wurden ebenfalls untersucht.

Die Beauftragung der VH war ohne vorherige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erfolgt. Ein Ausschreibungsverfahren wurde in einem Fall erst ab 2000 durchgeführt. Die Verträge mit den VH haben lange Laufzeiten mit für den Auftraggeber ungünstigen Kündigungsklauseln.

Das SMWA zahlte die volle Vergütung aus, obwohl einige VH nicht alle Vertragsleistungen erbrachten. Zahlungstermine wurden z. T. vor Erbringung der Leistung vereinbart; darüber hinaus wurden in einigen Fällen die Auszahlungen vor Fälligkeit vorgenommen.

In zwei Regierungsbezirken haben die VH und nicht die zuständigen Bewilligungsbehörden die Zuwendungsbescheide erstellt und verschickt. In allen drei Regierungsbezirken wurde die Verwendungsnachweisprüfung nur durch die nicht beliehenen VH durchgeführt. Die dafür zuständigen RP wurden nur in wenigen Zweifelsfällen eingeschaltet.

Die Nachbeschäftigungspflicht für die Einstellung von Arbeitslosen wurde in den Zuwendungsbescheiden weder einheitlich festgelegt noch wurde sie kontrolliert.

Das SMWA hat künftig vor Abschluss von Verträgen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Die Vertragskündigung muss kurzfristig möglich sein. Eine Vorfinanzierung hat zu unterbleiben. Die Prüfung der Nachbeschäftigungspflicht ist nachzuholen und in die Richtlinie und die Zuwendungsbescheide aufzunehmen. Die RP müssen zukünftig ihre hoheitlichen Aufgaben vollständig wahrnehmen.

Beitrag Nr. 25: Einzelgewerbliche Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Das Förderverfahren ist verbesserungsbedürftig und am Haushaltsrecht auszurichten. Die Verwendungsnachweise müssen vorschriftengerecht geprüft werden.

Der Freistaat Sachsen fördert im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Investitionen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. An diese Förderungen sind teilweise auch EG-Mittel aus dem Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gekoppelt.

Seit 1991 hat die SAB den Auftrag, nach Festlegungen des Wirtschaftsministeriums diese Zuschüsse „an den Mann zu bringen“. Sie entscheidet über die Zuwendungen auf öffentlich-rechtlicher Basis. Die Abwicklung des Förderverfahrens hat sie unter Einschaltung der Hausbank privatrechtlich ausgestaltet.

Dieses Verfahren entspricht hinsichtlich der gekoppelten EFRE-Mittel nicht dem Verwaltungs- und Kontrollsystem zu den EG-Strukturfonds. Danach sind Zuwendungen aus den Strukturfonds durch Bewilligungsbescheid zu gewähren.

Die SAB hat darüber hinaus nicht die notwendigen Belegprüfungen (Einzelzahlungen im Original) durchgeführt, was - unbemerkt von der SAB - zu Verstößen gegen das Zuwendungsrecht führte. Damit fehlt ein wesentliches Element, um beurteilen zu können, ob die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden.

Soweit im Rahmen dieser Förderung auch gekoppelte EG-Mittel gewährt werden, hat das SMWA durch die Veränderung der Förderrichtlinie und der Verträge mit der SAB dafür Sorge zu tragen, dass die SAB ihr bisheriges Förderverfahren EG-konform umstellt, um schon im Vorfeld die Gefahr pauschaler Auslastungen durch die EG-Kommission wegen formaler Fehler zu vermeiden.

Der Sächsische Rechnungshof hat, begründet durch seine Einzelfeststellungen bei den Zuschussempfängern angemahnt, vor allem die Verwendungsnachweisprüfung vorschriftengetreu umzusetzen, um ein höheres Maß an Sicherheit beim Umgang mit Steuermitteln zu erreichen.

Beitrag Nr. 26: GA-Zuwendungsbaumaßnahmen

Die baufachliche Prüfung bei vier Ganzjahresbädern ergab erhebliche Mängel:

- **Von den RP wurden Ganzjahresbäder gefördert, ohne dass zuvor eine ausreichende Bedarfsplanung vorlag. Die Folge sind vor allem im Regierungsbezirk Chemnitz Überkapazitäten an Ganzjahresbädern.**
- Vorgaben oder zumindest Orientierungswerte zu förderfähigen Flächen- und Ausführungsstandards sowie zu förderfähigen flächenbezogenen Gesamtbaukosten fehlten.
- Die bewilligten Fördersätze von bis zu 90 % waren viel zu hoch, um auf Seiten der kommunalen Zuwendungsempfänger eine kritische Bedarfsprüfung und Anreize für bauseitiges Kostenmanagement und -controlling zu bewirken.

Beitrag Nr. 27: Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfemaßnahmen

Das SMS förderte 1998 312 Jugendhilfemaßnahmen freier Träger mit 8,48 Mio. € (16,58 Mio. DM), ohne eine Übersicht über den Erfolg der Maßnahmen zu haben. Das SMS und das Landesjugendamt (LJA) hatten keine ausreichenden Kenntnisse über die tatsächlich benötigten Mittel.

Das LJA konnte allein anhand der Unterlagen der Einrichtungen nicht beurteilen, ob und in welcher Höhe die Zuwendungen notwendig waren. So verzichtete das LJA bei einem Zuwendungsempfänger auf eine Eigenbeteiligung, obwohl dieser nach seiner Bilanz über ein Eigenkapital von rd. 510 T€(rd. 1 Mio. DM) verfügte.

Die tatsächliche Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger betrug im Schnitt 4,2 %. Allein bei 33 geprüften Maßnahmen ergäbe sich bei einer angemessenen Eigenbeteiligung von 10 %, wie es die Förderrichtlinie vorschreibt, eine Entlastung des Freistaates Sachsen von rd. 240 T€(rd. 470 TDM).

Das LJA stimmte sich bei der Finanzierung von Maßnahmen durch mehrere Zuwendungsgeber mit diesen nicht über die Finanzierungsart, den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung ab, so dass ein vermeidbarer, erhöhter Verwaltungsaufwand entstand. In einem Fall förderte das LJA ein Projekt mit Festbetragsfinanzierung, während dieses Projekt durch das Jugendamt der Stadt Dresden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung und das Gesundheitsamt der Stadt Dresden im Wege der Anteilsfinanzierung gefördert wurde.

Beitrag Nr. 28: Förderung der Landesstiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“

Der Freistaat Sachsen errichtete 1991 die Landesstiftung bürgerlichen Rechts „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“, die Zuschüsse an Familien und schwangere Frauen in Not gewährt und von der öffentlich-rechtlichen Stiftung des Bundes „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ Zuwendungen erhält. Das SMS gewährte der Landesstiftung im Hj. 1999 eine Zuwendung von 1,53 Mio. €(3 Mio. DM) zur Finanzierung von Stiftungsleistungen.

Der Sächsische Rechnungshof hat bei Prüfung der Zuwendung an die Landesstiftung festgestellt, dass im Hj. 1999 neun Mitarbeiter des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales (SLFS) die Landesstiftung verwalteten. **Die Personal- und Sachausgaben für die Verwaltung der Landesstiftung trug das SLFS bis Ende des Hj. 2001, obwohl eine haushaltsrechtliche Rechtsgrundlage fehlt und im Stellenplan 2001/2002 des SLFS die Stellen für die Mitarbeit in der Landesstiftung nicht mehr ausgebracht waren.**

Das SMS bewilligte 1999 der Stiftung als Projektförderung 1,53 Mio. € (3 Mio. DM). **Da Zuwendungsbedarf in der Höhe nicht bestand, wurden 0,82 Mio. € (1,6 Mio. DM) am Ende des Haushaltsjahres dem Stiftungsvermögen zugeführt.**

Beitrag Nr. 29: Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter; psychosoziale Prävention

Für Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen zur Versorgung psychisch Kranker und Behinderter und für psychosoziale Prävention wurden 1997 Mittel in Höhe von 9,9 Mio. € ausgegeben. In den folgenden Jahren wurden die Mittel über 11,2 Mio. € auf 12,7 Mio. € für 1999 erhöht. Gefördert wurden Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen der freien Träger sowie der Kreisfreien Städte und Landkreise.

Sozialversicherungsträger werden in die Finanzierung der Versorgung psychisch Kranker und Behinderter im Rahmen des geförderten Programms bisher nicht hinreichend einbezogen. Die Krankenkassen zahlen ausschließlich für die Heilbehandlung im engeren Sinne. Auch Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit beteiligen sich grundsätzlich nicht an den Ausgaben.

Das SMS hat bisher keine hinreichenden Aktivitäten mit dem Ziel unternommen, dass Versorgungsverträge zwischen Krankenkassen und Trägern zur Beteiligung an den Ausgaben der in Rede stehenden Programme abgeschlossen werden. Auch Verhandlungen mit dem Ziel, Vereinbarungen mit den Rentenversicherungsträgern an der Beteiligung der Ausgaben abzuschließen, sind nicht initiiert worden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Psychiatrieberichterstattung an das SMS erfolgt bisher nicht. Das SMS hat nicht die im Gesetz geforderte Form der Berichterstattung geregelt.

Wiederholt wurde gegen zuwendungsrechtliche Vorschriften verstoßen.

Beitrag Nr. 30: Förderung des Neubaus eines Jugendzentrums

Das Landesjugendamt förderte im Hj. 2000 den Neubau eines Jugendzentrums durch einen freien Träger mit 233,6 T€ (457 TDM) aus Mitteln des SMS. Der Sächsische Rechnungshof hat die im Hj. 2000 bewilligte Zuwendung des Landesjugendamtes geprüft.

Die Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof hat ergeben, dass der Neubau des Jugendzentrums auf Weisung des SMS gefördert wurde, obwohl die Gesamtfinanzierung in Höhe von 335,4 T€ (656 TDM) nicht gesichert war. Das RP Leipzig förderte eben-

falls den Neubau des Jugendzentrums, ohne dass eine genaue Abstimmung über die Fördermaßnahmen, förderfähigen Ausgaben und zur Nachweisführung erfolgte. **Das Landratsamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe bestätigte den Bedarf für dieses Jugendzentrum nicht und beteiligte sich nicht finanziell an der Baumaßnahme.**

Das Landesjugendamt bewilligte die Zuwendung zunächst nur für den Zeitraum bis Ende des Hj. 2000 und zahlte die Zuwendung in Höhe von 233,6 T€ (457 TDM) im Dezember 2000 aus, obwohl die Baugenehmigung nicht vorlag und mit dem Bau erst im Juni 2001 begonnen wurde. Dies war dem Landesjugendamt bei Erlass des Zuwendungsbescheides im Dezember 2000 bekannt. Bereits zum Zeitpunkt der Mittelauszahlung war für das Landesjugendamt und für den freien Träger vorhersehbar, dass die Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten benötigt werden. Daher konnte der freie Träger die **Fördermittel bis zum Baubeginn im Juni 2001 zinsbringend anlegen.**

Beitrag Nr. 31: Deutsches Landwirtschaftsmuseum Markkleeberg

Das Museum wurde mit hohem finanziellem Aufwand errichtet und betrieben. Finanzierungs- und Betreiberkonzept für das Museum waren unzureichend und die Kontrollen des SMUL waren mangelhaft.

Nach der Insolvenz des Trägervereins ist eine zeitnahe Entscheidung notwendig, wie es weitergehen soll.

Das SMUL hat bis 2000 für das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Markkleeberg knapp 3,2 Mio. € ausgegeben. Das Museum diente der Aufbewahrung und Fortführung der agrar- und forsthistorischen Sammlung sowie der Darstellung der Agrargeschichte der ehemaligen DDR.

Bereits 1994 wurde mit dem Bau eines neuen Museumsgebäudes begonnen, welches zusätzlich auch vom Bund mitfinanziert wurde. Das Museum wurde im Juli 1998 eröffnet. Eine Analyse darüber, ob es überhaupt einen Bedarf für ein solches Museum gab, wie groß dieser Bedarf ggf. war und ob dieser es rechtfertigte, solch ein Museum zu errichten und zu betreiben, hat der Sächsische Rechnungshof nicht vorgefunden. Eine Bedarfsanalyse und eine schlüssige Museumskonzeption wären aber unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Entscheidung über die Museumsgründung und insbesondere über den Museumsneubau gewesen. Die geringen Besucherzahlen haben dann auch gezeigt, dass weder ein ausreichendes Interesse des Fachpublikums geweckt noch eine interessierte breite Öffentlichkeit gewonnen werden konnte.

Der Freistaat Sachsen wollte das Museum nach einem Kabinettsbeschluss vom November 1996 in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Landwirtschaftsmuseum in Stuttgart-Hohenheim unter dem Aspekt der Gesamtstaatlichkeit betreiben. Dazu wurde auch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg geschlossen.

Zu einer Zusammenarbeit bzw. einer wissenschaftlich-fachlichen Koordination und einheitlichen Leitung der hierfür vorgesehenen Museen in Markkleeberg und Stuttgart-Hohenheim ist es nicht gekommen. Ein Deutsches Landwirtschaftsmuseum mit gesamtstaatlicher Repräsentanz wurde nie errichtet und betrieben.

Mit der Verwaltung und Sicherung des Sammlungsbestandes sowie dessen musealer Präsentation hatte das SMUL einen Verein beauftragt. Das SMUL hat es vor dieser Beauftragung versäumt, ausreichend zu prüfen, ob der Verein geeignet war, das Museum fachgerecht zu betreiben. Die vom SMUL gewählte Vertragsgestaltung stand zudem einer dauerhaft erfolgreichen Museumstätigkeit entgegen. Insbesondere der hohe Personalbedarf des Vereins führte immer wieder zu Ausgabenverschiebungen und finanziellem Mehrbedarf. Das SMUL hat dies aber nicht zum Anlass genommen, das Wirtschaftsgebaren des Vereins näher zu prüfen. Der Verein ging im Juli 2001 in Insolvenz. Das Museum musste deshalb im Oktober 2001 geschlossen werden.

Der Sächsische Rechnungshof hat starke Bedenken gegen den Betrieb eines Museums in der bisher vom SMUL praktizierten Form geäußert. Er hat angemahnt, dass es angesichts knapper werdender Haushaltsmittel einer besonderen Begründung bedarf, wenn ein solches Museum weiterhin vom Freistaat Sachsen finanziell unterstützt werden soll. Das Entscheidungsverfahren hierzu sollte beschleunigt werden. Eine zeitnahe Bedarfsanalyse und eine an den Erfordernissen und Bedürfnissen orientierte Konzeption sind unabdingbare Voraussetzungen.

Beitrag Nr. 32: Erhebung der Abwasserabgabe

Noch immer führt eine unzureichende Sachbearbeitung beim Vollzug des Abwasserabgabenrechts zu finanziellen Nachteilen für den Freistaat Sachsen in Millionenhöhe.

Der Sächsische Rechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 1999, Beitrag Nr. 27, seine Prüfungsergebnisse zur Erhebung der Abwasserabgabe für die Veranlagungsjahre 1993 bis 1996 dargestellt. Die seinerzeit festgestellten Mängel zur Sachbearbeitung und die damit verbundenen Mindereinnahmen für den Freistaat Sachsen waren erheblich. Der Sächsische Rechnungshof hat dies zum Anlass genommen, erneut wesentliche Punkte des Vollzugs des Abwasserabgabenrechts nunmehr für die Veranlagungsjahre 1997 bis 2000 zu prüfen.

In allen Teilbereichen des Vollzugs des Abwasserabgabenrechts wurden noch immer hohe Bearbeitungsrückstände festgestellt. So hatten die RP Ende 2001 in 8.500 Fällen noch keine Abwasserabgaben festgesetzt.

Die nach wie vor hohen Rückstände in der Bearbeitung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass die vom SMUL und SMI eingeleiteten personellen Maßnahmen nicht ausreichend sind und den Hinweisen des Sächsischen Rechnungshofs in seinem Jahresbericht 1999 nur unzureichend nachgekommen wurde. So ist beispielsweise mit der Bereitstellung von überwiegend befristeten Stellen und dem Einsatz von durch die Arbeitsämter vermittelten Personals für sehr kurze Zeiträume den erhöhten Anforderungen, die das Abwasserabgabenrecht als schwierige Rechtsmaterie an die RP stellt, nicht zu entsprechen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsverfahren bei den RP nicht einheitlich durchgeführt.

Wegen der angespannten Finanzsituation des Freistaates Sachsen ist zu sichern, dass die dem Land zustehenden Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden. Der Sächsische Rechnungshof hat deshalb erneut gefordert, geeignete Maßnahmen zu veranlassen, das Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren nach den geltenden Vorschriften, vor allem aber zeitnah und effektiv durchzuführen. Dazu sollte auch die beabsichtigte Novellierung des Sächsischen Abwasserabgabengesetzes möglichst kurzfristig abgeschlossen und das Gesetz den Erfordernissen angepasst werden. Darüber hinaus ist zum Abbau der Bearbeitungsrückstände und zur Bearbeitung laufender und neuer Fälle Personal in der notwendigen Anzahl und mit angemessener fachlicher Kompetenz einzusetzen.

Beitrag Nr. 33: Fachbereich 2 - Informationstechnik - der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft

Der Fachbereich 2 - Informationstechnik - der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Lichtenwalde ist zentraler Dienstleister für Automatisierte Informationsverarbeitung (AIV) im Ressort des SMUL. Er ist für die Entwicklung und den zentralen Betrieb aller wesentlichen AIV-Verfahren im agrar- und forstwirtschaftlichen Bereich des SMUL zuständig.

Der Sächsische Rechnungshof musste beim Personaleinsatz eine überhöhte, nicht gerechtfertigte Stellenbewertung kritisieren, die jährlich Mehrkosten von mindestens 160.000 € verursacht.

Der Fachbereich 2 hatte in den Haushaltsjahren 1997 bis 2001 Beschaffungen von Hard- und Software für rd. 17,2 Mio. € realisiert. Nur für rd. 5 % dieser Mittel waren die Leistungen nach öffentlicher Ausschreibung beschafft worden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen

sind die Leistungen in der Regel im Wettbewerb zu vergeben, soweit nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Die Prüfung ergab, dass Wege beschritten wurden, unliebsame, schmerzliche Haushaltssperren ins Leere laufen zu lassen.

Der Kauf von Hard- und Software mit einem Preis größer als 5.000 € je Einzelbeschaffung gilt als investive Maßnahme. Mitarbeiter des Fachbereiches haben investive AIV-Beschaffungen in Millionenhöhe mit der Begründung als sächliche Verwaltungsausgaben geplant und gekauft, dass erfahrungsgemäß in Zeiten knapper Finanzmittel die Sachausgaben, im Gegensatz zu den Investitionsausgaben, weniger häufig mit Haushaltssperren belegt würden.

Landwirte erhalten Fördermittel aus EU-Töpfen erst, nachdem die Förderprogramme und -richtlinien der EU in Landesrecht umgesetzt worden sind. Dafür sind EDV-Verfahren zu entwickeln. Dies ist mit sehr hohem Aufwand verbunden und erfolgt in Deutschland bis zu 16 mal. Der Sächsische Rechnungshof hat deshalb empfohlen, Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern zu nutzen, um Aufwand für Sachsen zu sparen.

Beitrag Nr. 34: Modellversuch zur Erprobung einer ergebnisorientierten Selbststeuerung an der Technischen Universität Dresden

Die Technische Universität Dresden erprobt die Einführung eines budgetierten, produktbezogenen Haushalts auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Die von der TU Dresden definierten Produkt- und Leistungsgrößen ermöglichen erste hochschulspezifische, kostenträgerbezogene Aussagen. Bei der Produktbildung sind neben den die Ergebnisse abbildenden Produkten (z. B. Absolventen) weitere, die Akteure der Hochschule ökonomisch sinnvoll steuernde Aspekte zu berücksichtigen. Wegen der nicht vollständigen Produktsystematik, des nicht vorhandenen Soll-Ist-Vergleichs und der noch nicht verfügbaren zeitlichen Entwicklung ist der von der TU Dresden erstellte Kosten- und Leistungsbericht als erster, verbesserungswürdiger Schritt anzusehen.

Der Leistungsvergleich der Fakultäten - Voraussetzung für die Bildung leistungsbezogener Teilbudgets der Fakultäten - wird seitens SMWK und TU Dresden als nicht unproblematisch eingeschätzt. Die - hauptsächlich von den Fakultäten vorgebrachten - Vorbehalte gelten insbesondere dem ungleichen Aufwand für Leistungen und den schwer zu beurteilenden qualitativen Aspekten in unterschiedlichen Wissenschaftsgebieten und Fächerkulturen. Im Unterschied zur TU Dresden entwickeln Hochschulen anderer Bundesländer Kennzahlen zum inneruniversitären Leistungsvergleich.

Die Mittel für Lehre und Forschung werden an der TU Dresden nach einem kennzahlenbezogenen Verteilungsmodell an die Fakultäten aufgeteilt. Mit diesem werden lediglich etwa 7 % der Haushaltsmittel verteilt. Die Zuordnung erfolgt belastungs-, jedoch noch nicht leistungsorientiert.

Der Modellversuch bindet in mehrjähriger Laufzeit erhebliche, insbesondere personelle Mittel. Insofern ist die Bewertung der Wirtschaftlichkeit von besonderem Interesse. Die Universität kann die Kosten, die bislang im Rahmen des Modellversuchs und in seinem Vorfeld angefallen sind, nicht beziffern. Ein monetärer Nutzen ist bisher nicht nachweisbar.

Beitrag Nr. 35: Hausmeisterdienste an Universitäten

An der Universität Leipzig und an der Technischen Universität Dresden sind zu viel Hausmeister eingesetzt. Nach einem Bestwertvergleich der vier sächsischen Universitäten kann die Universität Leipzig 14 Kräfte und damit jährlich etwa 400 T€ einsparen. Die Technische Universität Dresden hat ihre Hausmeisterdienste privatisiert und 48 Mitarbeiter in Privatfirmen übergeleitet. Die Universität hat diesen Schritt ohne Prüfung des erforderlichen Personalbestandes unternommen. Die Aufgaben können mit weniger als der Hälfte des Personals erfüllt werden. Die Ausgaben je m² Gebäudefläche sind deshalb hier mit 3,92 € am höchsten. An der Universität Leipzig betragen sie 2,76 €. Die Technische Universität Chemnitz und die Technische Universität Bergakademie Freiberg wenden 1,56 €/je m² und 1,34 €/je m² auf.

Die Technische Universität Dresden folgt der Empfehlung des Sächsischen Rechnungshofs, die Leistungen neu auszuschreiben. Die damit verbundenen Einsparungen betragen voraussichtlich rd. 500 T€ jährlich. An der Universität Leipzig sei nach Auskunft des SMWK bereits Personal im Hausmeisterbereich eingespart worden.

Beitrag Nr. 36: Zuwendungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst an zwei An-Institute

Obwohl der Freistaat Sachsen leere Kassen beklagt, sitzen hochschulnahe Forschungsinstitute gleichzeitig auf nicht eingesetzten Fördergeldern in Höhe von mehreren 100 T€

Die Fördermittel sind verbraucht. Wurden die Förderziele erreicht und die Mittel dem Zweck entsprechend verwendet? Das Ministerium ist hierzu nach Ansicht des Rechnungshofes nicht ausreichend aussagefähig. Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisprüfung müssen deutlich verbessert werden.

Die hochschulnahen Forschungseinrichtungen wenden die für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht immer richtig an und gefährden damit ihre Gemeinnützigkeit. Die Hochschulen können sie wenig unterstützen. Das Ministerium ist deshalb nicht nur als Geldgeber, sondern auch als Berater gefordert.

Der Rechnungshof fordert Zielvereinbarungen als Steuerungsinstrumente. Für weitere Subventionen müssen die Institute mehr messbare Erfolge nachweisen. Andernfalls ist die Förderung im Einzelfall zu überdenken.

Beitrag Nr. 37: Zuwendungen an die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit

Die Ausgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule werden zu 85 % vom Freistaat Sachsen getragen. Sie wird mit rd. 1,9 Mio. € pro Jahr bezuschusst. Die Hochschule verfügt über 34 Stellen. Der Anteil des mit Verwaltungsaufgaben beschäftigten Personals ist, verglichen mit staatlichen Hochschulen, mit 38 % (13 Stellen) zu hoch.

Die Evangelische Hochschule setzt neben Professoren und Wissenschaftlichen Mitarbeitern auch nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Lehrbeauftragte) ein. Deren Lehrumfang soll 15 % des Gesamtlehrbedarfs (45,4 Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche) nicht überschreiten. Tatsächlich haben diese im Durchschnitt 75,5 Lehrveranstaltungsstunden geleistet und damit Mehrausgaben von rd. 26.800 € im Jahr verursacht.

Die Gegenüberstellung von Studierendenzahlen und Personaleinsatz der Evangelischen Hochschule mit denen der sächsischen Fachhochschulen in analogen Studienrichtungen verdeutlicht die gute Personalausstattung der Evangelischen Hochschule. Der Sächsische Rechnungshof hat ein Einsparpotenzial von mindestens 10 Stellen ermittelt. Daraus resultierend muss die Evangelische Hochschule ihren Personalaufwand vermindern und/oder mehr Studiengänge einrichten.

Beitrag Nr. 38: Zuwendungsverfahren der Stiftung für das sorbische Volk

Die Stiftung für das sorbische Volk förderte den Weiterverkauf eines bereits vollständig mit Fördermitteln von rd. 450 TDM bezahlten Theaterbusses zum zweiten Mal mit weiteren 47 TDM aus staatlichen Zuwendungsmitteln.

Neben weiteren Mängeln hat der Sächsische Rechnungshof bei seiner Prüfung festgestellt:

Im Jahr 1991 waren für den Kauf eines Busses für das Sorbische National-Ensemble 100 % der Mittel von Bund, Brandenburg und Sachsen zur Verfügung gestellt worden. Im Jahr 2000 subventionierte die Stiftung den Verkauf dieses Busses vom Sorbischen National-Ensemble an das Deutsch-Sorbische Volkstheater nochmals mit 47,1 TDM. Dadurch wurden für ein und denselben Bus insgesamt rd. 499,7 TDM aus Steuermitteln aufgewandt, obwohl er nur 452,6 TDM gekostet hat. Die Stiftung sollte die doppelte Förderung rückgängig machen, war aber der Auffassung, sie habe korrekt gehandelt, eine zweifache Förderung sei nicht gegeben.

Mit dieser Förderung, zudem als Finanzierung über das Jahresende 2000 hinweg, umging die Stiftung die Rückzahlung nicht benötigter Fördermittel in Höhe von 105 TDM, da auch der Eigenanteil des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters von 58,6 TDM aus Fördermitteln der Stiftung stammte.

Der Sächsische Rechnungshof hat gefordert, die Doppelförderung des Busses rückgängig zu machen und die Zuwendungsmittel zurückzuzahlen.

Beitrag Nr. 39: Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Die Ausstattung mit EDV- und Kassentechnik bei den Staatlichen Kunstsammlungen ist völlig veraltet. Dadurch und infolge weiterer Mängel ist das effiziente wissenschaftliche Arbeiten ebenso eingeschränkt wie die Besucherfreundlichkeit.

Der Sächsische Rechnungshof hat dringend Verbesserungen in Ausstattung und Management angemahnt.

Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden als Verbund von elf kunst- und kulturhistorisch orientierten Museen verwalten Vermögenswerte von unschätzbarem materiellen und ideellen Wert. Nahezu eine Million Sammlungsobjekte und mehr als 200.000 Bände wissenschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamer Literatur gehören zu ihren Beständen.

Der Mangel an konkreten EDV-Konzepten, aber auch die z. T. völlig veraltete Hardware-Ausstattung verhinderten bislang den Einsatz moderner Informations- und Kassentechnik und damit das Anbieten von Dienstleistungen mittels elektronischer Medien wie auch eines bediener- und kundenfreundlichen Kartenverkaufs. Zur Verbesserung dieser Unzulänglichkeiten sowie um bald einen umfassenden Überblick über das Vermögen des Freistaates Sachsen in Form der Sammlungsobjekte - inhaltlich wie mengenmäßig - zu erhalten, sind umgehend Maßnahmen zur Bereitstellung und Betreuung der entsprechenden Hard- und Software einzuleiten, die u. a. auch die rechnergestützte Bestandserfassung für alle Museen der Staatlichen Kunstsammlungen ermöglichen.

Die zum überwiegenden Teil in den Handbibliotheken aufbewahrte wissenschaftliche Literatur ist zurzeit nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich. Diese Bücher müssen unverzüglich in den Bestand der Kunstbibliothek eingegliedert werden, damit sie künftig für alle kunst- bzw. kulturhistorisch Interessierten frei zur Verfügung gestellt werden können.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die zurzeit praktizierte, wenig flexible, kameralistische Haushaltsführung durch ein Wirtschaften nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und eine dem Museumsbetrieb angemessene Kosten- und Leistungsrechnung mit entsprechendem Controlling abzulösen. In diesem Zusammenhang ist durch Umgliederung einzelner Aufgabenbereiche die innere Organisation zu straffen, verschiedene Dienstleistungen können privatisiert werden.

Die Maßnahme sollte unbedingt bis zum Umzug in die neuen Räume im Dresdener Schloss greifen.

Beitrag Nr. 40: Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kulturraumes 09 (Stadt Chemnitz) sowie Zuwendungen an ausgewählte Einrichtungen

Der Sächsische Rechnungshof hat die Zuwendungen des SMWK an den Kulturraum 09 (Stadt Chemnitz) und die Weitergabe dieser Mittel an einzelne Einrichtungen des Kulturraumes geprüft.

In den Jahren 1998 und 1999 zahlte das SMWK überhöhte Zuwendungsbeträge an den Kulturraum. Zudem bewilligte das Ministerium der Stadt Chemnitz im Jahr 1998 5.200 € für ein Festival, das bereits ein halbes Jahr zuvor stattfand. Diese nachträgliche Finanzierung war unzulässig und nicht notwendig. Im Jahr 1999 verwendete die Stadt 7,7 T€ die ihr nachträglich für eine bestimmte Kultureinrichtung bewilligt wurden, für andere Zwecke.

Die Stadt beriet über die Verwendung der vom SMWK zur Verfügung gestellten Mittel in einem Kulturbeirat, der überwiegend mit Stadträten des Kulturausschusses besetzt war. Da ausschließlich der Kulturausschuss ohnehin über die endgültige Verwendung der Mittel zu beschließen hatte, war die Beratung in einem von seinen Mitgliedern dominierten Gremium überflüssig. Im Kulturbeirat sollten Sachverständige der einzelnen Kultursparten über eine sinnvolle Verwendung von Zuwendungen beraten.

Die Stadt schloss mit einigen Einrichtungen längerfristige Finanzierungsvereinbarungen, die über mehrere Jahre hinweg Mittel für die Kulturarbeit versprochen. Da die Stadt diese vertraglich zugesicherten Beträge jedoch nicht in ihrem Haushaltsplan vorsah, fehlte die entscheidende Absicherung für die Kultureinrichtungen. Die Verträge waren für sie wertlos.

Die Stadt förderte einen Verein, der durch zahlreiche Auslagerungen seiner Vereinsaufgaben zur bloßen Hülle wurde. Für die Stadt war nicht erkennbar, wen sie eigentlich förderte. Teilweise war dies im Effekt eine Art Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Vereinsmitglieder und vormalige Beschäftigte des Vereins.

Beitrag Nr. 41: Zuwendungen an die Städtische Theater Chemnitz GmbH

Die Stadt Chemnitz ist die einzige Gesellschafterin der Städtischen Theater Chemnitz GmbH. Sie fördert die Gesellschaft jährlich mit rd. 24 Mio. € Davon entfallen rd. 30 % auf Kulturraummittel, die der Freistaat Sachsen zur Verfügung stellt, der Rest auf kommunale Mittel.

Für die Ermittlung des jährlichen Zuwendungsbetrages stützte sich die Stadt auf Wirtschaftspläne, die nicht den tatsächlichen Finanzbedarf des Theaters wiedergaben, sondern Positionen enthielten, die weder zu Einnahmen noch zu Ausgaben führten, z. B. Abschreibungen. Dadurch berücksichtigte die Stadt bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrages Vorgänge, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Bestand der Finanzmittel des Theaters hatten.

Das bisherige Zuwendungsverfahren widersprach der rechtlichen Selbständigkeit, die das Theater mit seiner Eingliederung in eine GmbH im Jahr 1998 erlangte. Die Stadt verzichtete weitestgehend auf ihre üblichen Handlungsformen, Zuwendungsbescheid und Zuwendungsvertrag. Zum Teil informierte sie das Theater lediglich über die Höhe der Zuwendung. Somit fehlten verbindliche Regeln für die Gestaltung des Zuwendungsverfahrens. Der Sächsische Rechnungshof hat der Stadt empfohlen, die Zuwendungen an die Theater GmbH auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen mit einer mehrjährigen Laufzeit zu bewilligen.

Die Wirtschaftsführung des Theaters ist verbesserungswürdig. So gewährte das Theater seinen Mitarbeitern Reisekostenvergütungen auf der Grundlage falscher Vorschriften und berechnete die Höhe der Vergütungen unzutreffend. Bei Beschaffungsmaßnahmen hat die Theater GmbH in Zukunft stärker die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu ist sie nach ihrem Gesellschaftsvertrag verpflichtet.

Beitrag Nr. 42: Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Die Sächsische Landesstelle für Museumswesen hat bei der Förderung von Projekten nicht-staatlicher Museen in Sachsen mehrfach die Fördervorschriften nicht beachtet. Sie hat die Museen z. T. ohne Antrag oder aufgrund mangelhafter Anträge mit insgesamt rd. 445 TDM gefördert. Mitunter hat sie sich erforderliche Unterlagen nicht vorlegen lassen und konnte daher auch nicht feststellen, ob die beantragte finanzielle Förderung überhaupt notwendig und angemessen oder zum konkreten Zeitpunkt erforderlich war.

Auch die Bewilligungsbescheide der Landesstelle waren mangelhaft, sie enthielten weder Angaben zum Bewilligungszeitraum noch zum Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Nachweise über die Verwendung der Gelder wurden verspätet vorgelegt und nicht vorher angemahnt.

Da auch deren Prüfung völlig ungenügend war, wurde nicht festgestellt, dass entweder der Verwendungszweck noch gar nicht erreicht war oder die Mittel nicht entsprechend dem Verwendungszweck verwendet wurden. Dadurch kam es mehrfach auch zur verfrühten Auszahlung der Fördermittel.

Der Sächsische Rechnungshof hat Ministerium und Landesstelle aufgefordert, die Projekte und eine eventuelle Rückforderung von Zuwendungen nochmals zu prüfen.

Beitrag Nr. 43: Hochbaumaßnahmen des Landes

Der Sächsische Rechnungshof hat die Sanierung des Botanischen Gartens der Universität Leipzig und die Neubauten für die Finanzämter (FÄ) Eilenburg und Schwarzenberg geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass:

- die Flächen- und Ausführungsstandards beim konventionell errichteten FA Schwarzenberg (Architektenwettbewerb/Fachlosvergabe) deutlich höher als beim durch einen Totalübernehmer realisierten FA Eilenburg waren.
- der Flächenüberhang im FA Schwarzenberg bei den Büroflächen infolge Personalarückganges rd. 450 m², bei den Flächen für Sonderräume infolge zu hoher Flächenvorgaben rd. 510 m² beträgt. Das FA Schwarzenberg ist für die heutige Belegung und Nutzung zu groß gebaut.
- die Kostenermittlungen zu den Bauanträgen der FÄ zu hoch waren. Nach derzeitiger Kostenfeststellung liegen die Gesamtbaukosten bei Eilenburg fast 44 % und bei Schwarzenberg rd. 30 % unter den Gesamtbaukosten der von den staatlichen Vermögens- und Hochbauämtern vorgelegten Bauanträge.
- die Durchführung eines Architektenwettbewerbes beim FA Schwarzenberg zu einem erheblichen konstruktiven und gestalterischen Aufwand führte, der sich letztlich in den hohen Gesamtbaukosten niederschlug.

- das Grundstück für das FA Schwarzenberg zum Betriebsgelände einer ehemaligen Gießerei gehörte. Für die Entsorgung belasteten Erdreichs entstanden zusätzliche Kosten von rd. 300 T€ Obwohl die Altlastenbeseitigung gemäß einer Verwaltungsvereinbarung mit der Kommune zu deren Lasten im Rahmen der Baufeldfreimachung gehörte, wurden diese Kosten gegenüber der Stadt Schwarzenberg bisher nicht geltend gemacht.
- beim Botanischen Garten nach der Vergabe die Gesamtbaukosten um 25,8 % niedriger waren als in der HU-Bau. Insbesondere durch standarderhöhende Nachträge (Flächenerweiterung) während der Bauausführung verteuerte sich die Maßnahme wieder um 9 %.

Beitrag Nr. 44: HU-Bau-Prüfung durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung

Der Sächsische Rechnungshof hat Angaben zu 172 Großen Baumaßnahmen abgefragt und letztendlich 80 Maßnahmen in die Erfolgskontrolle einbezogen. Er hat festgestellt, dass:

- das Prüf- und Genehmigungsverfahren in der SHBV ganz erhebliche Defizite aufweist.
- häufig unwirtschaftliche Planungen auf Amtsebene nicht überarbeitet sondern dem SMF zur Genehmigung vorgelegt wurden. Als Folge davon kam es oft zu einer nochmaligen umfassenden fachtechnischen Prüfung in den Baureferaten des SMF.
- bei der Aufstellung der HU-Bau nur in Ausnahmefällen noch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt wurden, sie bezogen sich regelmäßig auf einzelne bautechnische Lösungen.
- die Verlagerung des Prüfungsschwerpunktes auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften in den Ämtern z. T. zu Lasten der bautechnischen und wirtschaftlichen Prüfungskomponenten ging.
- die mit der Prüfung im Amt festgesetzten Gesamtbaukosten überwiegend höher als die vom SMF genehmigten Gesamtbaukosten waren.
- die Prüfung und Genehmigung der HU-Bau (Amt und SMF) bei fast jeder zweiten geprüften Maßnahme längere Zeit in Anspruch nahm als deren Aufstellung.

Beitrag Nr. 45: Betätigung des Freistaates bei der Landessiedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen mbH, Dresden

Gesellschaft ohne Profil

Der Freistaat Sachsen ist Gesellschafter der Landessiedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen mbH (LSEG). Die Beteiligungsverwaltung nimmt die Aufgaben des Gesellschafters wahr. Sie hat die haushaltsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, die Interessen des Freistaates umfassend wahrzunehmen.

Unzureichende Vorgaben im Gesellschaftsvertrag eröffneten der Gesellschaft ein breites Betätigungsfeld. Sie war in der Folge als Hausverwaltung, Makler, Bauträger, im Planungsbereich und im Investitionscontrolling tätig. Dafür reichte die Kompetenz nicht immer aus. Auch die Erfolgskontrolle blieb unzulänglich. So wurde das Bauträgergeschäft erst 1999 eingestellt, nachdem bereits Verluste in Höhe von rd. 1 Mio. € verbucht worden waren. Insgesamt zeichnete sich die Gesellschaft nicht durch Kostenbewusstsein aus. Zum Beispiel zog sie aus Räumlichkeiten einer Tochtergesellschaft aus, die anschließend jahrelang leer standen. Die neu angemieteten Büroflächen lagen rd. 20 % über dem Bedarf. Die Geschäftsführung hatte dies anhand einer fehlerhaften Vergleichsrechnung als wirtschaftlich dargestellt.

Die Beteiligungsverwaltung muss durch eine präzisere Bestimmung des Unternehmensgegenstandes eine Betätigung der Gesellschaft außerhalb der wichtigen Interessen des Freistaates Sachsen ausschließen. Nur so wird verhindert, dass die Gesellschaft Aufgaben wahrnimmt, für die im Haushaltsplan keine Mittel zur Verfügung gestellt würden. Eine Konkretisierung der Zielsetzungen der Gesellschaft ist auch erforderlich, um der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat die Handlungsleitlinien vorzugeben.

Beitrag Nr. 46: Betätigung des Freistaates Sachsen bei der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG und der Sächsischen Spielbankenbeteiligungs-GmbH

Andere machten Gewinn - die sächsischen Spielbanken nicht

Der Freistaat Sachsen ist Gesellschafter der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG (SSG). Die Beteiligungsverwaltung nimmt die Aufgaben des Gesellschafters wahr. Sie hat die haushaltsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, die Interessen des Freistaates umfassend wahrzunehmen.

Erhebliche Fehleinschätzungen der Geschäftsführung und der Beteiligungsverwaltung haben bei dem Spielbankunternehmen bis 2000 zu erheblichen Verlusten geführt. Auch wenn die Schließung des „Klassischen Spiels“ und damit die Entlassung von 92 Mitarbeitern am Ende der Auseinandersetzungen mit den Arbeitnehmern wohl nicht mehr zu vermeiden war, war sie gleichwohl nicht wirtschaftlich.

Der Sächsische Rechnungshof hat empfohlen, eine Änderung der Spielbankabgabebesätze anzuregen und fordert für die Zukunft eine sorgfältigere Planung und Umsetzung der Geschäftstätigkeit.

Das SMF hat eine Änderung der Spielbankabgabe angekündigt.

Beitrag Nr. 47: Entwicklung der örtlichen und überörtlichen Kommunalprüfung

Überörtliche Kommunalprüfung hat einen hohen qualitativen und quantitativen Stand erreicht. Akzeptanzprobleme der Prüfung sind kaum festzustellen, nur ein Landkreis verweigerte widerrechtlich die Akteneinsicht.

Obgleich Gemeinden unter 20.000 Einwohner (EW) derzeit gesetzlich nicht zur örtlichen Prüfung verpflichtet sind, erkennen immer mehr deren Vorteile.

35 Zweckverbände haben bisher die vorgeschriebene örtliche Prüfung noch immer nicht eingerichtet.

Der Sächsische Rechnungshof gewährleistet die regelmäßige Prüfung aller Städte, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und sonstigen kommunalen Körperschaften in einem zeitlichen Turnus von ungefähr vier bis fünf Jahren. Zunehmend wird die Beratungsfunktion des Rechnungshofs, insbesondere auch während der Durchführung von Prüfungen, wahrgenommen und von den Kommunen nachgefragt.

Zum 31.12.2001 waren 1.126 kommunale Körperschaften durch den Rechnungshof zu prüfen, im vergangenen Jahr wurden insgesamt 228 Kommunalprüfungen durchgeführt. Nur in ganz seltenen Fällen wurden die Prüfungen durch die zu prüfende Verwaltung verzögert, wie beispielsweise durch ungesetzliche Verweigerung der Akteneinsicht im Landkreis Annaberg. Der Rechnungshof arbeitet eng mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Rechtsaufsichtsbehörden zusammen.

Seit Februar 1998 haben Zweckverbände die örtliche Prüfung zu gewährleisten. Trotzdem kommen immer noch von den insgesamt 236 Zweckverbänden 35 dieser gesetzlichen Pflicht nicht nach.

Auch Gemeinden, die bisher gesetzlich nicht zur Einführung der örtlichen Prüfung verpflichtet sind, erkennen zunehmend, dass mit diesem Instrument den Fehlentwicklungen im kommunalen Haushalt frühzeitig entgegengesteuert werden kann. Seit dem vergangenen Jahr ist die Anzahl der Gemeinden unter 20.000 EW von 50 auf 80 weiter angestiegen, die das örtliche Prüfungswesen sicherstellen.

Nach überwiegender Einschätzung der Kommunen stellen die vom Rechnungshof vorgelegten so genannten Beratenden Äußerungen hilfreiches Material für die Unterstützung zur Bewältigung kommunaler Verwaltungsaufgaben dar.

Beitrag Nr. 48: Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in den Kommunalhaushalten

Die Haushaltssituation der meisten Kommunen ist schlecht, Spielräume für Investitionen in Infrastruktur sind nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Stelleneinsparungen wurden weiter ausgereizt.

Im Jahr 2001 sanken die Gesamteinnahmen der Kommunen fast doppelt so stark wie ihre Ausgaben. Ein positiver Gesamtfinanzierungssaldo wie im Jahr zuvor konnte wegen des hohen Finanzierungsdefizits der Kreisfreien Städte nicht erwirtschaftet werden. Während bei den Personalausgaben weiter gespart wurde, stiegen die Sozialhilfeausgaben deutlich an. Die Steuereinnahmen waren weiterhin rückläufig.

Der seit 1996 anhaltende Einnahmerückgang hat sich weiter verstärkt. Wegen des hohen Finanzierungsdefizits der Kreisfreien Städte konnten die Kommunen insgesamt keinen positiven Finanzierungssaldo erwirtschaften. Die Steuereinnahmen sanken um 55 Mio. € Auch bei den Gebühren und Abgaben gab es hohe Einnahmeverluste. Besonders sparsam gingen die Kommunen mit den Personalausgaben um, die um 159 Mio. € zurückgingen und mit 475 € je Einwohner unter dem Durchschnitt der alten und neuen Bundesländer lagen. Im Gegensatz dazu stiegen die Sozialausgaben um 78 Mio. € (8 %).

Der Rückgang der Gesamtausgaben war vor allem auf hohe Einsparungen im investiven Bereich zurückzuführen. So sanken die Ausgaben für Sachinvestitionen um 166 Mio. € (10 %). Diese seit einigen Jahren anhaltende Entwicklung ist bedenklich, da nur durch weiterhin hohe Investitionsausgaben die vorhandenen Infrastrukturdefizite beseitigt werden können.

Auch aufgrund der schlechten konjunkturellen Entwicklung müssen sich die Kommunen weiterhin um Einsparungen vor allem bei den laufenden Ausgaben und um Konsolidierung ihrer Haushalte bemühen. Nur durch äußerste Haushaltsdisziplin werden sie in der Lage sein, eigene Mittel zum weiteren Abbau des infrastrukturellen Defizits in den neuen Bundesländern bereitzustellen.

Beitrag Nr. 49: Schuldenentwicklung in den Kommunen

Die Verschuldung der kommunalen Wohnungsunternehmen hat eine äußerst bedenkliche Höhe erreicht. Eine wirtschaftliche Erholung ist kurzfristig vor allem wegen des massiven Wohnungsleerstands nicht zu erwarten.

Der Schuldenstand in den Kommunen ist trotz eines leichten Rückganges im Jahr 2001 weiterhin sehr hoch. In den kommunalen Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Krankenhäusern und Beteiligungsgesellschaften stiegen die Schulden weiter an.

Die Eigengesellschaften im Aufgabenbereich Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge stehen aufgrund hoher Verschuldung und erheblicher struktureller Defizite vor besonderen Schwierigkeiten.

Der Gesamtschuldenstand der Kommunen ging 2001 leicht um 1 % auf 5,5 Mrd. € zurück. Dies entspricht einer durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.255 €

Die Schulden der sächsischen Kommunen liegen über dem Durchschnitt der alten und neuen Bundesländer. Von den neuen Ländern sind die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt stärker verschuldet als die sächsischen Kommunen.

Die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Krankenhäuser stiegen im Gegensatz zu den Schulden der kommunalen Haushalte weiter an und erreichten eine Höhe von 7,1 Mrd. € Allein aus Schulden der kommunalen Eigengesellschaften entfielen auf jeden Einwohner in Sachsen statistisch gesehen weitere rd. 1.490 €

Die Schulden der Eigengesellschaften konzentrieren sich zu 85 % auf die Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge. Auch in diesem Aufgabenbereich erhöhte sich der Schuldenstand weiter.

Die Existenz vieler kommunaler Wohnungsbaugesellschaften wird vom hohen Schuldenstand bei gleichzeitig hohem Wohnungsleerstand in Sachsen massiv bedroht.

Beitrag Nr. 50: Kommunale Verschuldung und Möglichkeiten zur Verbesserung der Finanzsituation

Einflussfaktoren auf den Schuldenstand sind vielfältig - kommunale Verantwortungsträger müssen effektives Schuldenmanagement umsetzen.

Die Ursachen kommunaler Verschuldung sind vielfältig. Kommunale Funktionsträger sind teilweise nicht in der Lage, die gesamtwirtschaftliche Haushalts- und Finanzsituation ihrer Kommunen sachgerecht zu beurteilen. Die möglichen Auswirkungen von Bürgschaften und Finanzierungen außerhalb des Haushaltes sowie der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte werden kaum erkannt.

Mit einer Querschnittsprüfung zur Gesamtverschuldung bei Kommunen der Größenklasse zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern für den Prüfungszeitraum von 1993 bis 1999 sollten die Schulden der Kommunen vollständig erfasst und bewertet werden, um Handlungsempfehlungen ableiten zu können. Dabei ging es insbesondere auch um die Beurteilung der sich aus den so genannten ausgelagerten Schulden und ausgereichten Sicherheiten für die Kommunen ergebenden Risiken.

Während die Schulden in den Kameralhaushalten ab 1997 weitgehend konstant geblieben sind, ist ein erheblicher Anstieg der Schulden der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie der Zweckverbände zu verzeichnen. Bei den Gesellschaften liegt der Hauptanteil der Schulden im Bereich der Wohnungswirtschaft.

Die Kommunen haben zunehmend Aufgaben an Zweckverbände übertragen. Im Gegensatz zur Haftungsbeschränkung bei Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH oder AG müssen Kommunen als Verbandsmitglied eines Zweckverbandes im Falle seiner Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit anteilig für die Schulden aufkommen.

Obwohl der Anteil der Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bei den geprüften Kommunen im Verhältnis zu den anderen Schulden relativ gering war, können für die einzelne Kommune ggf. aber erhebliche Zahlungsverpflichtungen entstehen. Bei einer Kommune betrug der Anteil der Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 37,2 % der Gesamtkameralverschuldung.

Verallgemeinerungen im Hinblick auf die Ursachen der Verschuldung sind nicht möglich. Unterschiedliche Aufgaben und regionale Faktoren der einzelnen Kommunen beeinflussen die Ausgaben und somit die Verschuldung erheblich. Aus den dem Sächsischen Rechnungshof vorliegenden Zahlen und Fakten unter Zugrundelegung der verwandten Bewertungskrite-

rien, wie z. B. Struktur der Haushalte, Einwohnerzahlen usw. kann eine systematische Darstellung in Form eines Benchmarkings nicht erfolgen.

Beitrag Nr. 51: Personal in den Kommunen, kommunalen Einrichtungen, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen

Im Vergleich zum Vorjahr arbeiteten 2001 rd. 7.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weniger in den Kommunalverwaltungen, die Personalausgaben sanken damit um rd. 7 %.

Der Stellenabbau in den Kommunen und kommunalen Einrichtungen hat sich im Jahr 2001 insgesamt wieder verstärkt. In den Kernhaushalten war der Abbau aufgrund der teilweisen Verlagerung in andere Bereiche besonders hoch. Auch die rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbände verzeichneten rückläufige Beschäftigungszahlen.

Der Personalabbau ist insbesondere auch unter Nutzung der natürlichen Fluktuation fortzusetzen.

Im Jahr 2001 waren in den Kernhaushalten der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände 72.113 Personen beschäftigt, das sind mehr als 7.000 (9 %) weniger als im Jahr 2000. Bei fast allen Gebietskörperschaften, besonders aber bei den Kreisfreien Städten (16 %) wurde Personal abgebaut. Trotz gestiegener Löhne, Gehälter und Bezüge sanken damit die Personalausgaben der Kommunen insgesamt um mehr als 7 %.

Auch die Anzahl der Mitarbeiter in den rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen ist um mehr als 2.000 Personen gesunken. Im Gegensatz dazu erhöhte sie sich in den rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Unternehmen um fast 20 %.

Mit Ausnahme der rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen gibt es in den Verwaltungen immer mehr Teilzeitbeschäftigte. In den Kernhaushalten stieg ihr Anteil auf fast 50 %.

Der einwohnerbezogene Personalbestand in den Kernhaushalten der sächsischen Kommunen liegt unter dem Durchschnitt der neuen Bundesländer. Lediglich Mecklenburg-Vorpommern hat einen niedrigeren Personalbestand, allerdings höhere Personalausgaben als Sachsen.

Der Abbau von Stellen und die eher restriktive Einstellungspolitik wirken sich negativ auf die Altersstruktur der kommunalen Beschäftigten aus. Sie führt dazu, dass z. B. in den Kernhaushalten der Anteil der Beschäftigten unter 40 Jahren deutlich unter ein Drittel gesunken ist.

Beitrag Nr. 52: Finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunalhaushalte

Die Kreisfreien Städte stehen im Freistaat vor besonderen Haushaltsproblemen.

Die Konsolidierung der Kommunalhaushalte setzte sich zwar fort. Trotzdem waren die Kommunen noch nicht in der Lage, ausreichende eigene Spielräume für weiterhin erforderliche Investitionen zu schaffen. Besonders die Finanzsituation der Kreisfreien Städte war durch hohe durchschnittliche Tilgungszeiten und geringe Nettoinvestitionsraten geprägt.

Die Ursachen der gegenwärtigen Finanzsituation sind vielschichtig und nur teilweise vom Freistaat Sachsen und seinen Kommunen beeinflussbar.

Die Kommunen machten bei der Konsolidierung ihrer Haushalte Fortschritte. Die Nettoinvestitionsrate, Indikator für die Leistungskraft der Verwaltungshaushalte, stieg nach einem Tiefststand 1999 im Jahr 2000 wieder deutlich an.

Während die Kommunen 1992 nur 10 % der Investitionen durch Eigenmittel finanzierten, waren es im Jahr 2000 rund ein Drittel. Ursachen dieser Verbesserung sind neben einer stärkeren Bereitstellung von Eigenmitteln hauptsächlich gesunkene Investitionsausgaben.

Trotzdem konnten die Kommunen keine ausreichenden eigenen Spielräume für weiterhin erforderliche Investitionen schaffen. Die Höhe der Investitionsausgaben hing zum überwiegenden Teil davon ab, ob Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund und vom Freistaat zur Verfügung standen oder Kredite aufgenommen werden konnten.

Besonders die Lage in den Kreisfreien Städten war angespannt. Sie erwirtschafteten nur eine sehr geringe Nettoinvestitionsrate.

Eine kurzfristige Verbesserung der Finanzsituation wird wegen der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Situation und andauernder Steuerausfälle nicht erwartet. Die Negativentwicklung bei den kommunalen Einnahmen ist allerdings nicht nur auf konjunkturelle, sondern im Wesentlichen auf strukturelle Probleme bei den kommunalen Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen.

Beitrag Nr. 53: Kommunales Haushalts- und Kassenwesen

In den meisten Kommunen wird sparsam, wirtschaftlich und effektiv gearbeitet, in Einzelfällen stellte die überörtliche Prüfung jedoch gravierende Verstöße fest.

Schwer wiegende Mängel im Bereich des Haushalts- und Kassenwesens führten erneut zu vermeidbaren Ausgaben. Einsparpotenziale liegen z. B. in einem gut funktionierenden Liquiditäts- und Schuldenmanagement. Erhebliche Defizite gab es auch bei den Zweckverbänden, die im Jahr 2001 einen Schwerpunkt der überörtlichen Kommunalprüfung darstellten.

Unvollständige Vorberichte zum Haushaltsplan führten vielfach dazu, dass der Gemeinderat nur unzureichend über die tatsächliche Haushaltssituation informiert wurde.

In einigen Kommunen wurden mehr als fünf Jahre nach Einführung der Kommunalprüfungsordnung noch immer **keine Kassenprüfungen** durchgeführt.

Immer wieder gibt es in kommunalen Körperschaften **rechtswidrige interne Festlegungen**, wonach über bestimmte Sachverhalte, zumeist Vergaben, generell in geschlossener Sitzung zu beschließen ist.

Beispielhaft soll auf folgende Verstöße gegen Haushaltsrecht verwiesen werden:

In einem Zweckverband zur Erschließung eines Gewerbegebietes gab es von der Gründung im Jahr 1993 bis zum Jahr 2001 weder beschlossene Haushaltssatzungen noch festgestellte Jahresrechnungen.

Ein Landratsamt hat in den Hj. 1996 bis 2000 jeweils eine „Belegschaftsausfahrt“ veranstaltet. Hierfür fielen insgesamt Ausgaben in Höhe von rd. 35 T€ (rd. 68 TDM) an. Der überwiegende Teil dieser Ausgaben (fast 80 %) wurde aus Haushaltsmitteln finanziert.

Eine Gemeinde mietete im Hj. 1999 von einem privaten Dritten einen Saal zur Nutzung als „Gemeindezentrum/Bürgersaal“. Bei der vereinbarten Vertragsbindung von 15 Jahren hat die Gemeinde insgesamt Ausgaben von rd. 798 T€ (rd. 1.560 TDM) für Miete und rd. 84,6 T€ (rd. 165 TDM) für Nebenkosten zu entrichten. Eine Bedarfsprüfung, Kostenvergleiche und andere Möglichkeiten zur Schaffung eines Gemeindezentrums konnten nicht nachgewiesen werden.

**Beitrag Nr. 54: Verwaltungsmodernisierung in sächsischen Kommunen
- Zusammengefasste Prüfungserkenntnisse -**

Die sächsischen Kommunen haben früher mit der Einführung von Elementen der neuen Steuerung als der Freistaat begonnen, erste Ergebnisse sind jetzt bereits sichtbar. Dringend benötigen die Kommunen Rechtssicherheit durch Anpassung von rechtlichen Vorschriften.

Modernisierungsmaßnahmen werden von rd. 70 % der befragten Kommunen durchgeführt. Zunächst waren zusätzliche finanzielle und personelle Mittel nötig. Kurzfristige finanzielle Erfolge waren eher selten. Die Maßnahmen bezogen sich vor allem auf die Bürgerfreundlichkeit und die Budgetierung.

Derzeit verläuft der Reformprozess eher verhalten. Messbare Erfolge in den Kommunalverwaltungen und weitere Positionierung von Seiten des Gesetzgebers sind nötig.

Konkrete Modernisierungsmaßnahmen finden 2002 bei **rd. 70 % der untersuchten Kommunen** statt. 1999 waren es rd. 40 %. Im Vergleich zu den Landesbehörden wurde früher mit Reformmaßnahmen begonnen.

Hauptgründe für die Durchführung von Reformmaßnahmen waren die Finanzsituation, Kostentransparenz und effizientes Verwaltungshandeln.

Der **Reformprozess** erforderte zunächst **zusätzliche finanzielle und personelle Mittel**. Kurzfristige finanzielle Erfolge waren jedoch eher selten.

Die Umsetzung von **Modernisierungsmaßnahmen** war z. T. mit **Schwierigkeiten** verbunden. Das kommunale Vermögen war nicht vollständig bewertet. Personalentwicklungskonzepte lagen in Ansätzen vor. Fehlende Sensibilität und Bereitschaft verzögerte den Leitbildprozess. Im IT-Bereich musste die Datenübernahme zwischen verschiedenen Programmen realisiert werden. Die Budgetierung fand ausschließlich inputorientiert statt. Bei der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung fehlt den Kommunen vom Gesetzgeber eine eindeutige Positionierung und Begleitung.

Positiv im Reformprozess hat sich der Rahmenproduktplan des Projektes „Kommunale Verwaltungsmodernisierung Sachsen“ (angebunden beim SMI) ausgewirkt. Eine gute theoretische Ausgangsbasis wurde geschaffen.

Die **Einführung von Reformmaßnahmen** dauert **länger** als ursprünglich angenommen. Die meisten Kommunen rechnen mit mehr als 6 Jahren.

Beitrag Nr. 55: Eigenbetriebe und Zweckverbände

Die durch den Sächsischen Rechnungshof geforderten gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben und Zweckverbänden sind bisher nicht erfolgt, werden jedoch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung aufgegriffen.

Seitens der Eigenbetriebe und Zweckverbände wurden die gesetzlichen Vorgaben zur Jahresabschlussprüfung nur ungenügend beachtet. So wurde die Zuständigkeit des Sächsischen Rechnungshofs für die Beauftragung der Jahresabschlussprüfungen von rd. 23% und die Einbeziehung des Sächsischen Rechnungshofs in das gesetzlich vorgeschriebene Abschlussverfahren von rd. 34% der Eigenbetriebe und Zweckverbände missachtet.

Beitrag Nr. 56: Belastungen einer Stadt aus Bürgschaften und Zahlungsverpflichtungen für ihre Beteiligungen

Erhebliche Belastungen für den Steuerzahler ergaben sich durch völlig unzureichende Wahrnehmung von Steuerungs- und Kontrollaufgaben für eigene kommunale Unternehmen – keine Konsequenzen für die Verantwortlichen.

Zwei GmbH einer Kleinstadt erwirtschafteten Verluste in Höhe von insgesamt rd. 7,3 Mio. €. Eine GmbH stellte Antrag auf Insolvenz. Für die andere GmbH hatte die Stadt Bürgschaften in Höhe von rd. 7,7 Mio. € übernommen und wendete die Insolvenz durch die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von bislang rd. 10,4 Mio. € ab. Die Stadt hat ihre Kontroll- und Steuerungspflichten grob vernachlässigt.

Eine Stadt mit rd. 10.000 Einwohnern hatte für eine ihrer fünf GmbH Bürgschaften in Höhe von rd. 7,7 Mio. € (rd. 15 Mio. DM) übernommen. Der Geschäftsführer der GmbH war gleichzeitig privater Mitgesellschafter. Die GmbH erwirtschaftete in acht Jahren Verluste in Höhe von rd. 4,6 Mio. € (rd. 9 Mio. DM) und war aufgrund wirtschaftlicher Fehlentwicklungen im Bestand gefährdet. Die Stadt musste für ihre Bürgschaften eintreten und wendete die Insolvenz der GmbH durch die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von bislang rd. 10,4 Mio. € (rd. 20,3 Mio. DM) ab.

Die Stadt hat die Fehlentwicklungen der GmbH durch Vernachlässigung ihrer Kontroll- und Steuerungspflichten mit zu verantworten. So wurde es beispielsweise zugelassen, dass die Jahresabschlüsse erst mehrere Jahre nach den vorgegebenen Fristen oder gar nicht erstellt, geprüft und festgestellt wurden.

Eine ordnungsgemäße Steuerung und Kontrolle der GmbH wäre aber, insbesondere auch wegen der Konstellation eines geschäftsführenden Mitgesellschafters, dringend erforderlich gewesen.

Die Tilgung der Darlehen in Höhe von rd. 6,1 Mio. € (12 Mio. DM), welche die Stadt für die GmbH aufgenommen hat, könnte einen Zeitraum zwischen 31 und 36 Jahren erfordern. Dabei entstünden evtl. Zinsaufwendungen in Höhe von rd. 6,8 Mio. € (rd. 13,4 Mio. DM).

Eine andere GmbH der Stadt stellte Antrag auf Insolvenz. Der Stadt entstand hieraus kein nennenswerter finanzieller Schaden. Jedoch bestanden auch hier gravierende Fehler und Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Kontrolle und Steuerung durch die Stadt.

Beitrag Nr. 57: Projektsteuerung bei kommunalen Baumaßnahmen

Die Wirtschaftlichkeit zum Einsatz von Projektsteuerern ist nicht immer nachvollziehbar. Leistungen werden ohne ausreichende Kontrolle vergütet.

Mangels ausreichender Dokumentation und Kontrolle von Leistungen der Projektsteuerer konnte häufig deren Wirksamkeit nicht nachgewiesen werden.

Durch die Beauftragung der Projektsteuerer mit weiteren Leistungen nach HOAI kann in einigen Fällen eine Doppelhonorierung nicht ausgeschlossen werden.

Die Leistungen der Projektsteuerer waren im Jahr 2001 Schwerpunkt der Prüfung kommunaler Baumaßnahmen. Bei 153 geprüften Baumaßnahmen waren in 23 Fällen (15 %) Leistungen der Projektsteuerung nach § 31 HOAI beauftragt worden. Durch Fehler in der Beauftragung und Abrechnung der Leistungen entstanden vermeidbare Mehrkosten.

Einige kommunale Auftraggeber beauftragten Leistungen der Projektsteuerung, obwohl sie keine klare Vorstellung über die zu erbringenden Leistungen hatten. Zwischen Projektsteuerung, Projektmanagement und Projektleitung wurde kaum unterschieden.

Demzufolge reichte das Spektrum der übertragenen Leistungen von ausschließlicher Kostenkontrolle bis hin zur kompletten Bauherrenfunktion. Häufig fehlte eine wirksame Überwachung durch den Auftraggeber.

Es waren Defizite im Bereich des Bericht- und Kontrollwesens der Finanzen und Termine zu verzeichnen. Nach unseren Feststellungen forderten die Auftraggeber diese Leistungen aber auch nicht ein.

Beitrag Nr. 58: Kommunale Krankenhauseigenbetriebe

Die kommunalen Krankenhäuser leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung. Die Eigenkapitalquote der kommunalen Krankenhäuser ist deutlich und bedenklich gesunken. Bestehende Defizite zur Einführung eines Controllings oder der Internen Revision sollten schnell überwunden werden.

Die Ertragslage der kommunalen Krankenhauseigenbetriebe ist teilweise angespannt.

Zunehmende wirtschaftliche Risiken erfordern ein angemessenes Risikomanagementsystem bis hin zu Überlegungen für materielle Privatisierungen.

Der Sächsische Rechnungshof analysierte die Wirtschaftsprüferberichte zu den Jahresabschlüssen und Lageberichten der kommunalen Krankenhauseigenbetriebe der Jahre 1995 bis 2000 und stellte die folgenden Tendenzen und Entwicklungen fest.

Die Jahresergebnisse für das Jahr 2000 wiesen bis auf zwei Ausnahmen Überschüsse aus. Parallel hierzu ist aber bei der Hälfte der Krankenhauseigenbetriebe eine Abnahme der Kapitalrücklagen zu verzeichnen. Weiterhin sank die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Krankenhauseigenbetriebe von 41,62 % im Jahr 1995 auf 27,15 % im Jahr 2000.

Die Anzahl der Planbetten sank im Betrachtungszeitraum von 8.245 auf 7.944. Die durchschnittliche Verweildauer in den Krankenhauseigenbetrieben betrug im Jahr 2000 9,96 Tage und lag damit unter der durchschnittlichen Verweildauer aller Sächsischen Krankenhäuser von 10,5 Tagen.

Bei fast allen Krankenhauseigenbetrieben war ein Rückgang der Mitarbeiterzahlen zu verzeichnen. Dabei verschob sich jedoch der Anteil des ärztlichen Dienstes am Gesamtpersonal von 11 % im Jahre 1995 auf 13 % im Jahr 2000.

Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung lässt sich in Einzelfällen auf folgende Defizite schließen:

- unzureichendes Controlling,
- mangelhaftes Risikofrüherkennungssystem,
- unzureichende interne Revision und
- unzureichendes Vergabewesen.

Beitrag Nr. 59: Handwerkskammer Dresden**Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Handwerkskammer war mangelhaft, die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch das SMWA unzulänglich.**

Der Jahresabschluss 1999 der Handwerkskammer Dresden (HWK) war unvollständig. Trotzdem wurde der Vorstand entlastet und hat das SMWA, das die Rechtsaufsicht wahrnimmt, den Jahresabschluss genehmigt.

Die HWK reichte Darlehen aus, die durch keine Sicherheiten gedeckt waren. Daraus sind ihr erhebliche unnötige Haushaltsbelastungen entstanden. Forderungen in Höhe von 853,9 T€ sind z. B. nicht mehr durchsetzbar. Ein von der HWK übernommener Kredit in Höhe von 1.505,8 T€ führt zur Belastung des Haushaltes der Kammer von jährlich rd. 92 T€. Die Darlehensvergabe gehört nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben der HWK. Hierfür hätte diese ihr Vermögen nicht verwenden dürfen. Das SMWA hätte die Darlehensvergabe nicht genehmigen dürfen.

Bei zwei Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen (rd. 58 T€) wurde zum Vorteil der Firma des damaligen Präsidenten der HWK gegen die VOB/A verstoßen.

Die beanstandeten Sachverhalte müssen ausgewertet und künftig abgestellt, mögliche Regressforderungen geprüft und ggf. geltend gemacht werden.

Das SMWA hat künftig, insbesondere mit Blick auf die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge der Mitglieder, die Rechtmäßigkeit der genehmigungspflichtigen Handlungen der HWK strikt zu überwachen.